

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
 2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.
- (2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.¹⁰⁶

§ 55a Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

- (1) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer
1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlaß mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet;
 2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt;
 3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;
 4. (weggefallen)
 5. auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt;
 6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;
 7. ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt;
 8. im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, Finanzanlagen als Finanzanlagenvermittler vermittelt und Dritte über Finanzanlagen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;

106 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 14 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 geändert.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben ohne vorhergehende Bestellung

1. Waren feilbieten, ankaufen oder Warenbestellungen aufsuchen,
2. gewerbliche Leistungen anbieten oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsuchen,
3. Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist, darbieten

will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist auch für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 eine Reisegewerbekarte erforderlich.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 1 Nr. 1 „selbständig oder unselbständig in eigener Person“ am Anfang gestrichen.

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „selbständig“ am Anfang gestrichen.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 1 „(§ 42 Abs. 2)“ durch „(§ 42 Absatz 3)“ ersetzt.

- 8a. im Sinne des § 34i Absatz 4, auch in Verbindung mit § 34i Absatz 5, Immobiliendarlehensverträge vermittelt und Dritte zu solchen Verträgen berät;
9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung;
10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

(2) Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen.¹⁰⁷

107 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1974.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161) hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Ortspolizeibehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Nr. 2 „feilbietet oder Bestellungen auf solche selbstgewonnenen Erzeugnisse aufsucht“ durch „vertreibt; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „und 2“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 631),“ nach „Blindenwarenvertriebsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 34a oder § 34b“ durch „den §§ 34a, 34b oder 34c“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 und 10 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) hat Nr. 8 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, für die das Kreditinstitut die nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis besitzt, oder sonstige bankübliche Geschäfte betrieben werden;“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 14 des Milchgesetzes“ durch „§ 4 des Milch- und Margarinegesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „; die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 „; das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung“ am Ende eingefügt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Versicherungsverträge oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt;“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§§ 34a, 34b oder 34c“ durch „§§ 34a, 34b, 34c, 34d oder 34e“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen“ am Ende gestrichen.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vertreibt und im Besitz eines Blindenwaren-Vertriebsausweises ist;“.

Artikel 9 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen“ am Ende gestrichen.

§ 55b Weitere reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Gewerbelegitimationskarte

(1) Eine Reisegewerbekarte ist nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsucht.

(2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebs in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.¹⁰⁸

§ 55c Anzeigepflicht

Wer als Gewerbetreibender auf Grund des § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Ge-

Artikel 9 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. ein Gewerbe auf Grund einer Erlaubnis nach den §§ 34a, 34b, 34c, 34d oder 34e ausübt; das gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

Artikel 9 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Gesetz über das Kreditwesen befugt sind; die Verbote des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 finden keine Anwendung;“.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Nr. 8 „ , auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ nach „Nummer 4“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 1 Nr. 8a eingefügt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 und 2 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 7 Satz 2 als Versicherungsberater über Versicherungen berät; das Gleiche gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

108 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 1 „von der zuständigen Behörde“ nach „Antrag“ eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Satz 1 „ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten“ nach „ist“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebs im Ausland auszustellen. Auf die Erteilung, Versagung und Entziehung der Gewerbelegitimationskarte finden die §§ 57 und 58 sowie die §§ 60 und 61 entsprechende Anwendung, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.“

werbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 bis 12, § 15 Absatz 1 und die Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 gelten entsprechend.¹⁰⁹

§ 55d¹¹⁰

§ 55e Sonn- und Feiertagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn

109 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „Abs. 1 bis 3“ nach „nach § 14“ eingefügt.

Artikel I Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 oder des § 55b Abs. 1 Satz 1 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat; § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Form und Inhalt der Anzeige nach Absatz 1 zu bestimmen.“

01.12.1995.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Satz 2 „Satz 2, Abs. 4“ durch „Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Satz 2 „bis 4“ durch „bis 5, Abs. 1a“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Satz 1 „selbständiger“ nach „als“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 1a, Abs. 4, Abs. 6 bis 8 und 9 bis 11 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 8 und 10 bis 13 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 8b des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Satz 2 „bis 7, 9 bis 12“ durch „bis 12“ ersetzt.

110 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 55d Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

(1) Ausländern ist das Reisegewerbe nur nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften gestattet, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der gewerbepolizeilichen Erfordernisse Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse bei der Ausübung des Reisegewerbes, über die Art und Weise der Gewerbeausübung, über die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung sowie über den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte für Ausländer.“

sie unselbständig ausgeübt werden. Dies gilt nicht für die unter § 55b Abs. 1 fallende Tätigkeit, soweit sie von selbständigen Gewerbetreibenden ausgeübt wird.

(2) Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.¹¹¹

§ 55f Haftpflichtversicherung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Allgemeinheit und der Veranstaltungsteilnehmer für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, Vorschriften über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluß und zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu erlassen.¹¹²

§ 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

111 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 1 „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „An Sonn- und Feiertagen sind das Ankaufen von Waren, das Aufsuchen von Warenbestellungen und die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a und c des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 2 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 2 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 2 „Technologie kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 2 „Arbeit kann durch Rechtsverordnung“ durch „Technologie kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren im Reisegewerbe verboten.“

Artikel 9 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.“

112 QUELLE

01.08.1984.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

1. der Vertrieb von
 - a) (weggefallen)
 - b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
 - c) (weggefallen),
 - d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglensebrillen,
 - e) (weggefallen)
 - f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
 - g) (weggefallen)
 - h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
 - i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
 - a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
 - b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
3. das Feilbieten von
 - a) (weggefallen)
 - b) alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60c Abs. 1 gelten für die Ausnahmewilligung entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung. Verboten ist jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebepflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaus.

(4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, wenn in diesem Geschäftsraum

ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind.¹¹³

113 ÄNDERUNGEN

02.01.1951.—Das Gesetz vom 14. Dezember 1950 (BGBl. S. 785) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Taschenuhren“ durch „Taschen- und Armbanduhren“ ersetzt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.1961.—§ 65 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) Arzneimitteln; zugelassen sind mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete, dem freien Verkehr überlassene und in ihrer Wirkung allgemein bekannte Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenpreßsäfte und Pflanzenauszüge in fabrikmäßiger Verpackung, dem freien Verkehr überlassene Mineralwässer, Heilwässer, Bademoore und Meerwässer sowie deren Salze,“.

28.06.1964.—Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 365) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln sowie die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten.“

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 6 lit. c des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i „oder Jugendliche sittlich zu gefährden“ nach „geben“ gestrichen.

01.05.1974.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 161) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „unteren Verwaltungsbehörde oder von der Ortspolizeibehörde jeweils“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

01.07.1977.—§ 50 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Buchstabe d lautete:

„d) explosiven Stoffen, insbesondere Schieß- und Sprengstoffen sowie pyrotechnischen Gegenständen; zugelassen sind Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcsbänder,“.

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. g des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Buchstaben a, e und g in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Die Buchstaben a, e und g lauteten:

„a) Waren, soweit ihr Vertrieb im stehenden Gewerbebetrieb ausgeschlossen ist,

e) radioaktiven Stoffen in jeder Verwendungsform,

g) Geräten und Gegenständen, die vor anderen als Licht- oder Wärmestrahlen schützen sollen,“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. g desselben Gesetzes hat die Buchstaben a, c und e in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Die Buchstaben a, c und e lauteten:

„a) Kleinuhren (Taschen- und Armbanduhren und sonst am Körper zu tragenden Uhren),

c) Kleidern, Wäsche, Betten, Bettstücken und Bettfedern, wenn es sich um gebrauchte Waren handelt,

e) leicht entzündliche Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, Petroleum und Spiritus,“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 7 lautete:

„7. das Umherziehen mit männlichen Zuchttieren zum Decken und der Vertrieb von Tiersamen.“

Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „(Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen)“ nach „Vertrieb“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f „einschließlich elektronischer Hörgeräte“ nach „Geräten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe i in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe i lautete:

„i) Schriften, Bildwerken und Abbildungen, die geeignet sind, in sittlicher oder religiöser Hinsicht Ärgernis zu geben, oder die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, bei denen der Gesamtpreis nicht auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist;“.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben b und c in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Die Buchstaben b und c lauteten:

„b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen einschließlich der Zuchtperlen und Japanperlen sowie von Gegenständen, die aus den genannten Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,

c) Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut sowie Futtermitteln;“.

Artikel 2 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „innerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden“ nach „Behältnissen“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) Waren in der Art, daß sie versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden; Ausnahmen können von der zuständigen Behörde für ihren Bereich zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerung jedoch nur bei Waren, die leicht verderblich sind;“.

Artikel 2 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 5 und 7 aufgeführten Beschränkungen sowie des Vertriebs von Bruchbändern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Bandagen zu, solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat; die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Einzelfall solche Ausnahmen mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes zulassen, im Fall des Absatzes 1 Nr. 7 jedoch nur für den Bereich ihres Landes.“

Artikel 2 Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Verboten sind jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut und Futtermitteln bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaus, der Imkerei und der Fischerei sowie die Ausübung der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Tätigkeiten.“

01.01.1991.—Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und von Darlehensgeschäften; dies gilt nicht für Darlehensgeschäfte, die in Zusammenhang mit einem Warenverkauf oder mit dem Abschluß eines Bausparvertrags stehen;“.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 2 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt und „; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ am Ende gestrichen.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „Edelmetallbezügen“ durch „Edelmetallauflagen“ und „Waren mit Silberüberzügen“ durch „Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 80 Deutsche Mark und Waren mit Silberauflagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „; weitere Ausnahmen können aus besonderem Anlaß von der zuständigen Behörde für ihren Bereich zugelassen werden,“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die Ausübung der Zahn- und Tierheilkunde durch Personen, die hierzu nicht bestellt sind;“.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und Ordnung“ durch „oder Ordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 geändert. Satz 3 lautete: „

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „; die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 gelten nicht für die in § 55a Abs. 1 Nr. 8 bezeichnete gewerbliche Tätigkeit“ am Ende gestrichen.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

Artikel 131 Nr. 2 derselben Verordnung hat in Abs. 2 Satz 2 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

§ 56a Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager

(1) Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden. Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen; sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 1 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.¹¹⁴

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „80 Deutsche Mark“ durch „40 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „und Fertiglasebrillen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) Bäumen, Sträuchern, und Rebenpflanzgut;“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c „sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Buchstabe f lautete:

„f) Waren in der Art, daß sie versteigert werden; die zuständige Behörde kann für ihren Bezirk Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren zulassen;“

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die Ausübung des Friseurhandwerks durch Personen, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfüllen;“

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Abs. 4 eingefügt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 5a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b „geistigen“ durch „alkoholischen“ und „Behältnissen sowie“ durch „Behältnissen,“ ersetzt sowie „und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden“ am Ende eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

114 AUFHEBUNG

01.11.1953.—§ 9 des Gesetzes vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 57 Versagung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des

ÄNDERUNGEN

01.12.1967.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Veranstaltung eines Wanderlagers, auf die durch öffentliche Ankündigungen hingewiesen werden soll, ist zehn Tage vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die rechtzeitige Anzeige nach Absatz 2 unterblieben ist.“

01.12.1968.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1065) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Mit der Anzeige sind Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen mitzuteilen.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 2 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 1 „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebs erlassen werden, müssen die Angabe des Namens und der Wohnung des Gewerbetreibenden enthalten. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so muß an dieser in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Angabe der Wohnung des Gewerbetreibenden angebracht werden; hat der Gewerbetreibende keinen Wohnsitz im Inland, so ist außer der Anschrift im Inland der Geburtsort anzugeben.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „(Feilhalten oder Aufsuchen von Bestellungen) von Waren ist zehn Tage“ durch „von Waren ist zwei Wochen“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Satz 2 „mit Ausnahme der Anschrift,“ nach „Angaben“ eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 2 Satz 1 „ist die Art der Ware, die vertrieben wird,“ durch „sind die Art der Ware, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung“ ersetzt.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebs erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben, mit Ausnahme der Anschrift, in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „oder Dienstleistung“ nach „Ware“ und „oder Dienstleistungen“ nach „Waren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 „oder Dienstleistungen“ nach „Waren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „Absatz 2“ jeweils durch „Absatz 1“ sowie „Absatzes 2“ durch „Absatzes 1“ ersetzt.

Immobiliardarlehensvermittlers gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, § 34c, 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§ 34f, 34h oder 34i entsprechend.

(3) Die Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, ann der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.¹¹⁵

115 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 15 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

28.11.1973.—Artikel 6 Nr. 6 lit. d des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Vergehens gegen die Sittlichkeit“ durch „einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 174 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder unter Polizeiaufsicht steht“ am Ende gestrichen.

Artikel 174 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. er wegen Bettelei oder Landstreicherei in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wiederholt rechtskräftig verurteilt worden ist.“

01.09.1976.—Artikel 6 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat in Abs. 1 Nr. 3 „betrügerischen Bankrotts“ durch „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 57 Versagungsgründe

(1) Die Reisegewerbekarte ist dem Antragsteller zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die für die Ausübung des Reisegewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. er entmündigt ist oder
3. er wegen eines Verbrechens, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen Landfriedensbruchs, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote und Sicherungsmaßregeln, die die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen verhindern sollen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen vorsätzlicher Angriffe auf die Gesundheit anderer, wegen Hausfriedensbruchs, Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283a des Strafgesetzbuches, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflissen sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Verbüßung der Freiheitsstrafe ihre Verjährung, ihr Erlaß oder ihre Umwandlung in eine Geldstrafe gleich; in diesen Fällen beginnt die dreijährige Frist mit dem Tag, an dem die Freiheitsstrafe verjährt oder erlassen oder in eine Geldstrafe umgewandelt worden ist.

(3) Ist die Strafe nach einer Bewährungszeit ganz oder teilweise erlassen worden, so wird die Bewährungszeit auf die Frist angerechnet.

(4) Die Reisegewerbekarte kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 vorzeitig erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Umständen des Falles eine unbillige Härte bedeuten würde.“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 12 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 2 „selbständigen“ nach „Falle der“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „selbständige“ nach „Die“ gestrichen.

§ 57a¹¹⁶

§ 58¹¹⁷

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „ , des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „§§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e“ durch „§§ 34a, 34c, 34d, auch in Verbindung mit § 34e, oder 34f“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt und „oder 34f“ durch „34f oder 34h“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 2 „sowie“ nach „Versicherungsberatergewerbes“ und „§ 34e, 34f oder 34h“ durch „§ 34e, der §§ 34f, 34h oder 34i“ durch ein Komma ersetzt sowie „sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers“ nach „Honorar-Finanzanlagenberaters“ eingefügt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 „§ 34c, 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§ 34f, 34h“ durch „§ 34c, 34d 34f, 34h“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

116 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht, wenn er der Ernährer der Familie ist oder bereits zwei Jahre im Reisegewerbe tätig war,“.

30.05.1976.—Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz hat,“.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. h des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 57a Weitere Versagungsgründe

(1) Die Reisegewerbekarte kann dem Antragsteller versagt werden, wenn er

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist,
2. blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet,
3. noch nicht volljährig ist,
4. im Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) keinen festen Wohnsitz hat oder
5. ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und sonstige Nachweise verlangen.“

117 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. i des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 58 Entziehung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte kann entzogen werden, wenn eine der in § 57 Abs. 1 oder § 57a bezeichneten Voraussetzungen bei Erteilung der Reisegewerbekarte der Behörde nicht bekannt gewesen oder nach Erteilung der Karte eingetreten ist.“

§ 59 Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die reisegewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3, 4, 6, 7a und 8 gilt entsprechend.¹¹⁸

§ 60 Beschäftigte Personen

Die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.¹¹⁹

§ 60a Veranstaltung von Spielen

118 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „von der zuständigen Behörde“ nach „kann“ eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 59 Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann von der zuständigen Behörde die Ausübung des Reisegewerbes untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder des § 57a Abs. 1 Nr. 1 vorliegen.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Satz 2 „Abs. 3 bis 4, 6 und 8“ durch „Abs. 3 bis 4, 5, 7a und 8“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Satz 2 „Abs. 3 bis 4, 6, 7a und 8“ durch „Abs. 3, 4, 6, 7a und 8“ ersetzt.

119 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel I Nr. 16 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. k des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 60 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie berechtigt den Inhaber, im Geltungsbereich dieses Gesetzes das in ihr bezeichnete Gewerbe zu betreiben. Ist dem Gewerbetreibenden bereits eine Reisegewerbekarte für die vorhergehenden drei Jahre erteilt worden, so kann, wenn dies der Zustand der Karte zulässt, an Stelle der Ausstellung einer neuen Karte ein Verlängerungsvermerk treten, der mit Dienstsiegel und Unterschrift zu versehen ist. Die Vorschriften der §§ 57 und 57a bleiben unberührt. Wird ein Reisegewerbe ohne Unterbrechung länger als fünf Jahre betrieben, so kann, falls sich aus der Person des Gewerbetreibenden oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben, die Reisegewerbekarte abweichend von Satz 1 für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren erteilt werden. Soweit nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Feilbieten von geistigen Getränken gestattet wird, ist die räumliche und zeitliche Beschränkung dieser Erlaubnis in der Reisegewerbekarte anzugeben.

(2) Eine Reisegewerbekarte für den Betrieb der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe kann für eine kürzere Dauer als drei Jahre oder für bestimmte Tage erteilt werden.“

QUELLE

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) (weggefallen)

(2) Warenspielgeräte dürfen im Reisegewebe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4 besitzt. § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, die §§ 33e, 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 33g und 33h gelten entsprechend.

(3) Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33i gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln.¹²⁰

120 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.02.1963.—Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1963 (BGBl. I S. 125) hat in Abs. 1 Satz 2 „den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung nicht“ durch „nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 30 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der nach Landesrecht für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Ortpolizeibehörde; sie kann versagt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist. Ist die Ausübung des Gewerbes mit besonderen Gefahren verbunden, so kann die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn der Antragsteller nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 2 Satz 2 „Jahrmärkten“ durch „Volksfesten“ ersetzt.

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33d Abs. 1 Satz 1 im Reisegewerbe darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33d Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Für die Veranstaltung von anderen Spielen nach § 33d Abs. 1 Satz 1 auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33e, 33f Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und der §§ 33g und 33h finden entsprechende Anwendung.“

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. l des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Wer die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Gewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 genannten Anforderungen sicherzustellen; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, zu befürchten ist. Ist die Ausübung des Gewerbes mit besonderen Gefahren verbunden, so kann die Erlaubnis ferner versagt werden, wenn der Antragsteller nicht den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist.“

Artikel 2 Nr. 21 lit. a desselben Gesetzes hat in der Überschrift „Lustbarkeiten“ durch „Spielen“ ersetzt.

§ 60b Volksfest

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) § 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt.¹²¹

Artikel 2 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 neu gefasst. Abs. 2 bis 4 lauteten:

„(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33d Abs. 1 im Reisegewerbe nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33c Abs. 2 oder § 33d Abs. 3 erfüllt sind. Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 ferner nur erteilt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdrucks des Zulassungsscheins sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist; die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 darüber hinaus nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Im übrigen finden die Vorschriften des § 33c Abs. 1 Satz 3, des § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33e, 33f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, der §§ 33g, 33h und 53 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 33i erfüllt sind.

(4) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 2) regeln.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 4 „; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ am Ende gestrichen.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 2 Satz 3 „oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33e Abs. 4“ nach „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ eingefügt.

121 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat § 60b in § 60c umnummeriert.

QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 2 „Satz 2 sowie die §§ 69 bis 71a“ durch „Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Volksfest“.

Artikel 2 Nr. 22 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern, Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 darbietet und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.“

Artikel 2 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

§ 60c Mitführen und Vorzeigen der Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen. Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

(2) Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen; dies gilt auch, wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind. Für den Inhaber der Zweitschrift oder der beglaubigten Kopie gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Im Fall des § 55a Abs. 1 Nr. 7 hat der Gewerbetreibende oder der von ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann, mit sich zu führen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.¹²²

§ 60d Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 60a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61a Abs. 2 oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.¹²³

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 „bis 63“ durch „bis 61a“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in der Überschrift „Anzeigepflicht“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „sowie 71b“ nach „bis 61a“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wer ein Volksfest veranstalten will, hat dies unter Angabe von Ort und Zeit der Veranstaltung sowie seines Namens, Vornamens und seiner Anschrift der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Veranstalter die Behörde bereits aus anderem Anlaß schriftlich von der beabsichtigten Veranstaltung in Kenntnis gesetzt hat.“

122 QUELLE

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat § 60c in § 60d und § 60b in § 60c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeiten genügt in Ausnahmefällen zur Weiterführung des Betriebs die Erlaubnis gemäß § 60a Abs. 1.“

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

123 UMNUMMERIERUNG

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat § 60c in § 60d unnummeriert.

AUFHEBUNG

§ 61 Örtliche Zuständigkeit

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in §§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.¹²⁴

§ 61a Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsbera-

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. m des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 60d Keine Übertragbarkeit, gemeinsame Reisegewerbekarte

(1) Der Inhaber darf seine Reisegewerbekarte keinem anderen zur Benutzung überlassen.

(2) Wenn mehrere Personen die in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeiten gemeinsam ausüben beabsichtigen, so kann auf ihren Antrag eine gemeinsame Reisegewerbekarte ausgestellt werden, in welcher jeder einzelne Gewerbetreibende aufzuführen ist.“

QUELLE

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat „§ 55d Abs. 1,“ nach „§ 55 Abs. 2,“ gestrichen.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat „§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 56a Abs. 3, § 59“ durch „§ 55 Abs. 2 und 3, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2“ ersetzt und „Abs. 2“ nach „§ 61a“ eingefügt.

124 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 17 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 61

(1) Der Wandergewerbeschein wird durch die für den Wohnort oder in Ermangelung eines Wohnorts durch die für den Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständige unter Verwaltungsbehörde erteilt.

(2) Für die Zurücknahme des Wandergewerbescheins ist die untere Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines Wohnortes die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes des Inhabers zuständig.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 31 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „untere Verwaltungsbehörde“ durch „Behörde“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 61 Zuständigkeit

Die Reisegewerbekarte wird durch die für den Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Behörde erteilt, versagt oder entzogen.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Satz 1 „§ 55c Abs. 1, § 56“ durch „§§ 55c, 56“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Satz 1 „§§ 55c, 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59“ durch „§§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60“ ersetzt.

tergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3 sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.¹²⁵

§ 62¹²⁶

125 QUELLE

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat „überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe sowie für“ nach „Für“ und „des § 24 Abs. 1,“ nach „Grund“ gestrichen.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete: **„§ 61a Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes**

Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer als Reisegewerbe gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „ , des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „und des § 34e Abs. 3“ durch „ , des § 34e Abs. 3 und des § 34g“ ersetzt sowie „ , § 34f Absatz 4 und 5 und § 34g“ nach „bis 3“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 4 und 5“ durch „Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ und „ , auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ nach „bis 6“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3, § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, und § 34g sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8, des § 34e Abs. 3 und des § 34g erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch „Absatz 8 bis 10“ und „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch „§ 34e“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 Satz 1 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

126 ÄNDERUNGEN

§ 63¹²⁷

Titel IV
Messen, Ausstellungen, Märkte¹²⁸

§ 64 Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

(2) Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.¹²⁹

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 32 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 4 „von der zuständigen Behörde“ nach „kann“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 1 Nr. 1 lit. n des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 62 Eintragung der Begleiter

(1) Wer als Inhaber einer Reisegewerbekarte bei den in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten sich von anderen Personen von Ort zu Ort begleiten lassen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche die Reisegewerbekarte erteilt hat oder in deren Bezirk sich der Antragsteller befindet. Die Erlaubnis wird in der Reisegewerbekarte unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei den Begleitpersonen eine der in § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft oder wenn für sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in § 57a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 58 entzogen werden. Kann über den Antrag nicht spätestens am nächsten Werktag nach der Antragstellung entschieden werden, so ist eine befristete Erlaubnis zu erteilen. Die Frist ist so zu bemessen, daß dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag rechtzeitig zugestellt werden kann.

(3) Die Erlaubnis zum Mitführen von Kindern kann versagt und die bereits erteilte Erlaubnis entzogen werden, wenn bei Kindern unter 14 Jahren eine sittliche oder gesundheitliche Gefährdung zu befürchten ist oder wenn bei schulpflichtigen Kindern für einen ausreichenden Unterricht nicht gesorgt ist.

(4) Das Mitführen von Begleitpersonen bei der Ausübung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

127 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 29 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 63 Versagung und Entziehung

Wird die Reisegewerbekarte versagt oder entzogen, so ist dies dem Beteiligten durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dasselbe gilt für die Untersagung des Gewerbebetriebs nach § 59 und die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.“

128 ÄNDERUNGEN

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Marktverkehr“.

129 ÄNDERUNGEN

§ 65 Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.¹³⁰

§ 66 Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.¹³¹

01.01.1975.—Artikel I Nr. 33 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 64

(1) Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

(2) Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den in § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Markorts auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften, kann die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkt zuzulassen.

(3) Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Ausland gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten.“

130 ÄNDERUNGEN

01.07.1968.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 34 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Landesregierungen können

1. die für die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 und die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden bestimmen und
2. bestimmen, daß der Platz des Marktes abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird.

Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 65

(1) Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Behörde festgesetzt. In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde vorübergehend Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes zulassen. Die Festsetzung bindet den Marktberechtigten.

(2) Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welchen einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

(3) Die Landesregierungen können bestimmen, daß der Platz abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird. Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.“

131 ÄNDERUNGEN

§ 67 Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher durch Rechtsverordnung bestimmen, daß über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.¹³²

01.07.1968.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- oder Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher über Absatz 1 hinaus für bestimmte Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß diese auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen werden.“

132 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 18 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 35 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 „Ortspolizeibehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 67

(1) Auf Jahrmärkten dürfen außer den in § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

(2) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).“

§ 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(3) Auf einem Spezialmarkt oder Jahrmarkt können auch Tätigkeiten im Sinne des § 60b Abs. 1 ausgeübt werden; die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a bleiben unberührt.¹³³

§ 68a Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.¹³⁴

§ 69 Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Inte-

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Nr. 1 „vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481),“ nach „Bedarfsgegenständegesetzes“ gestrichen.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.“

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 1 in Abs. 1 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;“

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Obstlikören und Obstgeisten“ durch „Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen“ ersetzt.

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch „§ 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs“ ersetzt.

133 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 30 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68

(1) Der Marktverkehr darf in keinem Fall mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfang Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

(2) Bei Messen darf ferner eine Vergütung für die im Interesse der Beteiligten geleistete Werbe- und Verwaltungstätigkeit gefordert werden.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 3 „bis 63“ durch „bis 61a“ ersetzt.

134 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

resses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarkts, eines Jahrmarkts oder eines Spezialmarkts verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.¹³⁵

§ 69a Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder
4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.¹³⁶

§ 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

135 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 36 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „Ortspolizeibehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69

In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die zuständige Behörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.“

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Satz 1 „schriftlich“ nach „Durchführung“ gestrichen.

05.04.2017.—Artikel 97 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) hat in Abs. 3 „schriftlich“ nach „unverzüglich“ gestrichen.

136 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat in Abs. 2 „nachträgliche Auflagen sind“ durch „unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen“ ersetzt.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.¹³⁷

§ 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.¹³⁸

§ 70a Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§ 34f, 34h oder 34i entsprechend.

137 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , Jahrmarktes oder Volksfestes“ nach „Wochenmarktes“ eingefügt.

138 ÄNDERUNGEN

01.07.1968.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 70

(1) In betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, bewendet es bei den bestehenden Anordnungen. Soweit Anordnungen nicht bestehen, finden die §§ 65, 68 und 69 Anwendung.

(2) Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Gemeindebehörde angeordnet werden.“

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.¹³⁹

§ 70b¹⁴⁰

§ 71 Vergütung

Der Veranstalter darf bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung ver-

139 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „ , des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „§§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e“ durch „§§ 34a, 34c oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e oder § 34f“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt und „oder § 34f“ durch „ , § 34f oder § 34h“ ersetzt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c, 34d auch in Verbindung mit § 34e, § 34f oder § 34h entsprechend.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 „Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes“ durch „Gewerbes des Versicherungsvermittlers und Versicherungsberaters“ und „§§ 34a, 34c oder 34d, auch in Verbindung mit § 34e, der §§ 34f, 34h“ durch „§§ 34a, 34c, 34d, 34f, 34h“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

140 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat „ , ; außerdem ist die Anschrift anzubringen“ am Ende gestrichen.

AUFHEBUNG

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 70b Anbringung von Namen und Firma

Auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 65 bis 68 finden die Vorschriften des § 15a über die Anbringung des Namens und der Firma entsprechende Anwendung.“

langen. Landesrechtliche Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.¹⁴¹

§ 71a Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.¹⁴²

§ 71b Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, § 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3, § 34f Absatz 4 bis 6, § 34i Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3 sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.¹⁴³

141 ÄNDERUNGEN

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71

Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat Satz 2 eingefügt.

142 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71a Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 zu erlassen.“

143 QUELLE

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 1b des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) und Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71b Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes

Für Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 68 gilt § 61a entsprechend.“

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 6, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie des Versicherungsberatergewerbes“ durch „ , des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers“ und „und des § 34e Abs. 3“ durch „ , des § 34e Abs. 3 und des § 34g“ ersetzt.

**Titel V
Taxen**

§ 72¹⁴⁴

§ 73¹⁴⁵

§ 74¹⁴⁶

§ 75¹⁴⁷

Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , § 34f Absatz 4 bis 6“ nach „bis 3“ eingefügt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 5b des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 Satz 4“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 Satz 1 „und Honorar-Finanzanlagenberaters“ nach „Finanzanlagenvermittlers“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes sowie des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters gelten § 34a Absatz 1 Satz 5 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3, § 34f Absatz 4 bis 6 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8, des § 34e Abs. 3 und des § 34g erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 6 bis 10, § 34e Absatz 2 und 3“ durch „Absatz 8 bis 10“ und „§ 34d Absatz 8, des § 34e Absatz 3“ durch „§ 34e“ ersetzt.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat in Abs. 2 Satz 1 „Wohnimmobilienverwalter,“ nach „Baubetreuer,“ eingefügt.

144 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden.“

145 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

(2) Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.“

146 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokal eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.“

147 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 75a¹⁴⁸

§ 76¹⁴⁹

§ 77¹⁵⁰

§ 78¹⁵¹

§ 79¹⁵²

§ 80¹⁵³

Titel VI

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände

§§ 81 bis 102¹⁵⁴

„Die Gastwirte können durch die Ortpolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortpolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtswegs zu.“

148 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 2. Juni 1910 (RGrBl. S. 860) aufgehoben.

149 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Ortpolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.“

150 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Taxe für die Bezirksschornsteinfegermeister aufzustellen.“

151 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen in § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.“

152 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.“

153 AUFHEBUNG

01.08.1961.—§ 65 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) hat die Vorschrift aufgehoben.

154 AUFHEBUNG

§ 103 bis 103r¹⁵⁵

§§ 104 bis 104n¹⁵⁶

**Titel VIa
Handwerksrolle**

§§ 104o bis 104u¹⁵⁷

**Titel VII
Arbeitnehmer¹⁵⁸**

I. Allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze¹⁵⁹

§ 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. Soweit die Vertragsbedingungen wesentlich sind, richtet sich ihr Nachweis nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes.¹⁶⁰

§ 105a¹⁶¹

-
- 01.10.1960.—Artikel I Nr. 31 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschriften aufgehoben.
- 155** AUFHEBUNG
24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat die Vorschriften aufgehoben.
- 156** AUFHEBUNG
01.10.1960.—Artikel I Nr. 31 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschriften aufgehoben.
- 157** ERLÄUTERUNG
Die Vorschriften wurden durch Verordnung vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 14) aufgehoben.
- 158** ÄNDERUNGEN
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewerbliche Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)“.
- 159** ÄNDERUNGEN
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in der Zwischenüberschrift „Verhältnisse“ durch „arbeitsrechtliche Grundsätze“ ersetzt.
- 160** ÄNDERUNGEN
16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.
01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„§ 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrags
Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitnehmern ist, vorbehaltlich der durch Bundesgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.“
- 161** ÄNDERUNGEN
16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

§ 105b¹⁶²§ 105c¹⁶³

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105a Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeitnehmer nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

(2) (weggefallen)“

162 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 32 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder für einzelne Betriebe dieser Geschäftszweige“ nach „Geschäftszweige“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 2 „Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier“ durch „zuständige Behörde kann für bis zu zehn“ ersetzt.

Artikel I Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „höhere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105b Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Im Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitnehmern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Feiertag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Feiertags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

(2) Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Die zuständige Behörde kann für bis zu zehn Sonn- und Feiertage im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für alle oder für einzelne Geschäftszweige oder für einzelne Betriebe dieser Geschäftszweige eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über sechs Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen.

(3) Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, kann die zuständige Behörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auf alle Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung Anwendung. Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung. Die hiernach für Sonn- und Feiertage zugelassenen Arbeitsstunden sind auf die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Höchstarbeitszeit nicht anzurechnen.“

163 ÄNDERUNGEN

§ 105d¹⁶⁴

01.01.1975.—Artikel I Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 Satz 2 „Ortspolizeibehörde sowie dem in § 139b bezeichneten Beamten“ durch „der nach § 139b zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „untere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105c Ausnahmen von § 105b

(1) Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebs, soweit er nach Nummer 1 bis 4 an Sonn- und Feiertagen stattfindet.

(2) Gewerbetreibende, welche Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten der unter Nummer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Feiertag die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der nach § 139b zuständigen Behörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

(3) Bei den unter Nummer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeitnehmer am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeitnehmer entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsendreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

(4) Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die zuständige Behörde gestatten, wenn die Arbeitnehmer am Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentag gewährt wird.“

164 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105d Weitere Ausnahmen von § 105b

(1) Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b zugelassen werden.

(2) Die Regelung der an Sonn- und Feiertagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Abs. 3.

§ 105e¹⁶⁵

§ 105f¹⁶⁶

§ 105g¹⁶⁷

(3) Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

165 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 39 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „höheren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105e Weitere Ausnahmen von § 105b

(1) Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der zuständigen Behörde Ausnahmen von den in § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu erfolgen.

(2) Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

(3) Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.“

166 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 „untere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der unteren Verwaltungsbehörde“ nach „Verfügung“ gestrichen.

Artikel I Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „untere Verwaltungsbehörde“ durch „zuständige Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105f Ausnahmen für bestimmte Zeit

(1) Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen eintritt, so können durch die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 105b für bestimmte Zeit zugelassen werden.

(2) Die Verfügung ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Verlangen dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

(3) Die zuständige Behörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Feiertagen tätig gewesenen Arbeitnehmer, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.“

167 ÄNDERUNGEN

§ 105h¹⁶⁸

§ 105i¹⁶⁹

§ 105j¹⁷⁰

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105g Ausdehnung auf andere Gewerbe

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen kann durch Kaiserliche Verordnung auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbot zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.“

168 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 2 Satz 1 „Landeszentralbehörden“ durch „Landesregierungen“ ersetzt und „durch Rechtsverordnung“ nach „§ 105b“ eingefügt.

Artikel 18 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105h Landesrecht

(1) Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht entgegen.

(2) Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, für einzelne Feiertage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von den Vorschriften des § 105b durch Rechtsverordnung zu gestatten. Sie können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

169 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105i Ausnahmen für das Gaststättengewerbe und andere Gewerbe

(1) Der § 105a Abs. 1 und die §§ 105b bis 105g finden auf das Gaststättengewerbe, auf Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sowie auf das Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

(2) Die Gewerbetreibenden können die Arbeitnehmer in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.“

170 QUELLE

01.01.1975.—Artikel I Nr. 41 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.¹⁷¹

§ 107 Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.¹⁷²

§ 108 Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch sowie zur Vorla-

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 105j Anordnung der erforderlichen Maßnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der §§ 105b und 105c und der durch Rechtsverordnung nach den §§ 105d, 105e und 105g auferlegten Pflichten anordnen.“

171 AUFHEBUNG

01.10.1960.—§ 76 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

172 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

ge bei den Sozial- und Familiengerichten verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Besoldungsmittelungen für Beamte, Richter oder Soldaten, die inhaltlich der Entgeltbescheinigung nach Satz 1 entsprechen, können für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.¹⁷³

§ 109 Zeugnis

(1) Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

(2) Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.

(3) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.¹⁷⁴

§ 110 Wettbewerbsverbot

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die berufliche Tätigkeit des Arbeitnehmers für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung beschränken (Wettbewerbsverbot). Die §§ 74 bis 75f des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.¹⁷⁵

173 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.2007.—Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 3 eingefügt.

02.04.2009.—Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.“

03.12.2011.—Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt das Nähere zum Inhalt und Verfahren der Entgeltbescheinigung nach Absatz 1, die auch zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann nach Maßgabe des § 97 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zur Vorlage dieser Bescheinigung gegenüber Dritten eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben beschränkt, die zu diesem Zweck notwendig sind.“

01.01.2016.—Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten“ nach „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

174 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

175 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

QUELLE

§ 111 und 112¹⁷⁶

§ 113¹⁷⁷

§ 114¹⁷⁸

§ 114a¹⁷⁹

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift eingefügt.

176 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 649) aufgehoben.

177 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 113 Zeugnis

(1) Beim Abgang können die Arbeitnehmer ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

(2) Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeitnehmer auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

(3) Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeitnehmer in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

(4) Ist der Arbeitnehmer minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, dass das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen.“

178 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 55 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kostenfrei zu beglaubigen.“

179 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. b des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Bundesrat“ durch „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Bundesrat“ durch „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114a Lohnbücher, Arbeitszettel

(1) Für bestimmte Gewerbe kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In die Lohnbücher oder Arbeitszettel sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten einzutragen

1. der Zeitpunkt der Übertragung von Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,

§ 114b¹⁸⁰

§ 114c¹⁸¹

4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnzahlung.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung eingetragen werden, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohns gewährt werden soll.

(3) Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche sich auf Namen, Firma und Niederlassungsort des Arbeitgebers, Namen und Wohnort des Arbeitnehmers, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

(4) Die Eintragungen in die Lohnbücher oder Arbeitszettel dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, das den Inhaber günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeitnehmers und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke sind unzulässig.“

180 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Satz 3 „Der Bundesrat“ durch „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Bundesrat“ durch „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114b Behandlung der Lohnbücher

(1) Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeitnehmer sofort nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen kostenfrei auszuhandigen. Die Eintragungen sind von dem Arbeitgeber oder einem dazu bevollmächtigten Betriebsbeamten zu unterzeichnen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann bestimmen, daß die Lohnbücher in der Betriebsstätte verbleiben, wenn die Arbeitgeber glaubhaft machen, daß die Wahrung von Fabrikationsgeheimnissen diese Maßnahme erheischt. Den beteiligten Arbeitnehmern ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß dieser Bestimmung zu äußern.

(2) Sofern nicht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung etwas anderes bestimmt, sind die Eintragungen gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor oder bei der Übergabe der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 4 bei der Abnahme der Arbeit, die gemäß § 114a Abs. 1 Nr. 5 und 6 bei der Lohnzahlung mit Tinte zu bewirken und zu unterzeichnen.

(3) In den Lohnbüchern sind die §§ 115 bis 119a Abs. 1, § 119b abzudrucken.“

181 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit der Bundesrat Bestimmungen auf Grund des § 114a Abs. 1, 2 nicht erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeitnehmer die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Für diesen Fall kann die Landeszentralbehörde oder die zuständige Polizeibehörde auch Bestimmungen auf Grund des § 114b Abs. 2 erlassen.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

AUFHEBUNG

§ 114d¹⁸²

§ 114e¹⁸³

§ 115¹⁸⁴

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114c Landesrechtliche Vorschriften über die Lohnbücher

Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen nach § 114a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen.“

182 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat „Landeszentralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. c des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „Bundesrat“ durch „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 114d Landesrechtliche Vorschriften für einzelne Bezirke

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Landesregierung können die Bestimmungen auf Grund der §§ 114a bis 114c auch für einzelne Bezirke erlassen.“

183 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für die Bestimmungen des Bundesrats gilt § 120g entsprechend.“

184 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 26 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeitnehmer in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Der Gewerbetreibende kann die Löhne auch in Euro berechnen.“

Artikel 26 Nr. 3 desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „noch“ nach „Vereinbarungen“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Berechnung und Auszahlung der Löhne, Kreditierungsverbot

(1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen. Soweit sich die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts aus Werten ergibt, die in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen noch in Deutscher Mark festgelegt sind, werden diese Werte in Euro umgerechnet und die Bestandteile des Arbeitsentgelts aus den so errechneten Euro-Werten abgeleitet; die umgerechneten Werte sind stets mit zwei Dezimalstellen darzustellen.

(2) Sie dürfen den Arbeitnehmern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitnehmern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren

§ 115a¹⁸⁵

§ 116¹⁸⁶

§ 117¹⁸⁷

§ 118¹⁸⁸

Preis ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.“

185 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 42 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat „unteren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115a Lohnzahlung in Gaststätten

Lohn- und Abschlagzahlungen dürfen in Gaststätten oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.“

186 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 116 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 115

Arbeitnehmer, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist derjenigen Krankenkasse zu, welcher der Arbeitnehmer angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeitnehmer an dem Ort bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.“

187 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 117 Nichtigkeit von Lohnzahlungsverträgen

(1) Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

(2) Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer oder ihrer Familien.“

188 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Nichteinklagbare Forderungen

§ 119¹⁸⁹

§ 119a¹⁹⁰

§ 119b¹⁹¹

§ 120¹⁹²

Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in § 116 bezeichneten Kasse zu.“

189 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Den Gewerbetreibenden gleichzuachtende Personen

Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleichzuachten deren Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.“

190 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119a Lohneinbehaltungen, Lohnzahlungsfristen

(1) Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohns, im Gesamtbetrag den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns nicht übersteigen.

(2) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß

1. Lohn- und Abschlagzahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen,
2. der von minderjährigen Arbeitnehmern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird,
3. die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeitnehmer gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.“

191 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119b Heimarbeiter

Unter den in den §§ 114a bis 119a bezeichneten Arbeitnehmern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.“

§ 120a¹⁹³

§ 120b¹⁹⁴

§ 120c¹⁹⁵

192 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

193 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 5 eingefügt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120a Betriebssicherheit

(1) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

(2) Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

(3) Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutz der Arbeitnehmer gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

(4) Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeitnehmer zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben.“

194 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120b Sitte und Anstand im Betrieb, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume

(1) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands zu sichern.

(2) Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist.

(3) In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeitnehmer sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

(4) Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeitnehmer ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.“

195 AUFHEBUNG

01.10.1960.—§ 76 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

§ 120d¹⁹⁶

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120c Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Soweit die Gewerbeunternehmer den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern Gemeinschaftsunterkünfte selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen zum Gebrauch überlassen, haben sie dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaftsunterkünfte so beschaffen, ausgestattet und belegt sind und so benutzt werden, daß die Gesundheit und das sittliche Empfinden der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden. Dieser Sorgepflicht ist insbesondere nicht entsprochen bei

1. unzureichender Grundfläche und lichter Höhe und ungeeigneter Lage der Räume,
2. unzureichender natürlicher und künstlicher Beleuchtung und unzureichendem Luftwechsel, Feuchtigkeits-, Wärme- und Lärmschutz,
3. unzureichenden Wasser- und Energieversorgungsanschlüssen, Kochgelegenheiten, Beheizungs- und sanitären Einrichtungen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, bei denen die Unterkunfts- oder deren Nebenräume entweder von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt werden oder dazu bestimmt sind, von mehreren Arbeitnehmern gemeinschaftlich benutzt zu werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 bezieht sich auf

1. Unterkunftsräume zum Aufenthalt und Schlafen,
2. Küchen- und Vorratsräume,
3. sanitäre Einrichtungen, insbesondere Aborte und Wascheinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche, sowie Einrichtungen zur Abfallbeseitigung,
4. Einrichtungen für Erste Hilfe und Krankenbehandlung,
5. Tagesunterkünfte.

(4) Werden von einem Gewerbeunternehmer auf einer Baustelle Arbeitnehmer beschäftigt, so hat er diesen

1. Unterkünfte für die Freizeit auf der Baustelle oder in deren Nähe bereitzustellen, soweit sie ihre Wohnung nicht leicht erreichen können,
2. Tagesunterkünfte zu ihrem Schutz auf der Baustelle bereitzustellen, soweit durch eine auf § 120e beruhende Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Arbeitgeber im Bereich des Bergwesens und für jeden sonstigen Arbeitgeber. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern auf Wasserfahrzeugen.“

196 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 33 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 4 aufgehoben.

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 120c“ durch „und 120b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 1 „Polizeibehörden“ durch „Behörden“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Satz 1 „den §§ 120a und 120b“ durch „§ 120b“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfügungen zur Durchführung der §§ 120a bis 120c“.

AUFHEBUNG

§ 120e¹⁹⁷

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 120d Verfügungen zur Durchführung der §§ 120b und 120c

(1) Die zuständigen Behörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in § 120b enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitnehmern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

(3) Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeitnehmer gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zu treffen sind, damit die Unterkünfte für Arbeitnehmer den Mindestanforderungen des § 120c oder einer auf § 120e Abs. 3 gestützten Rechtsverordnung entsprechen.“

197 ÄNDERUNGEN

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 120c“ durch „und 120b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.1982.—§ 174 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.“

Artikel 18 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) sowie deren Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120a und 120b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesrats“ durch „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“, in Abs. 2 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ und in Abs. 3 und 4 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Satz 1 „den §§ 120a und 120b“ durch „§ 120b“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 „Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ durch „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 120f¹⁹⁸

§ 120g¹⁹⁹

*(weggefallen)*²⁰⁰

§ 121²⁰¹

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120e Bundes- und landesrechtliche Vorschriften

(1) Durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in § 120b enthaltenen Grundsätze zu genügen ist. In diese Bestimmungen können auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb zum Schutz von Leben und Gesundheit aufgenommen werden. Eine Abschrift oder ein Abdruck der Anordnungen ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitnehmern zugänglicher Stelle auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

(2) Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus § 120c ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in den §§ 120a und 120b genannten Rechtsgüter erforderlich ist.“

198 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 803) aufgehoben.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel I Nr. 44 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120f Verfügungen zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 120e

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 120e auferlegten Pflichten anordnen.“

199 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Bestimmungen des Bundesrates auf Grund der §§ 120e und 120f sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

200 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen“.

201 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

§§ 122 bis 124a²⁰²

§ 124b²⁰³

§ 125²⁰⁴

*(weggefallen)*²⁰⁵

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 121 Pflichten der Gesellen und Gehilfen

Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.“

202 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschriften aufgehoben.

203 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 124b Entschädigung bei Vertragsbruch

Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 Reichsgesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.“

204 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag“ nach „Schaden“ gestrichen.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 125 Mithaftung des neuen Arbeitgebers

(1) Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

(2) In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehilfen von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

(3) Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in § 119b bezeichneten Personen gleich.“

*(weggefallen)*²⁰⁶

§ 126²⁰⁷

§ 126a²⁰⁸

§ 126b²⁰⁹

205 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „III. Lehrlingsverhältnisse“.

206 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „A. Allgemeine Bestimmungen“.

207 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.“

208 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

(3) Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

(4) Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.“

209 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

(2) Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

(3) Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Das gleiche gilt für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, falls der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginns, das Gewerbe oder der Zweig der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich angezeigt wird.

§ 127²¹⁰

§ 127a²¹¹

§ 127b²¹²

§ 127c²¹³

(4) Der Lehrvertrag ist kostenfrei.“

210 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

(2) Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.“

211 ÄNDERUNGEN

12.01.1951.—Das Gesetz vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 1007) hat Abs. 2 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

(2) Körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.“

212 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

(2) Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(3) Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.“

213 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kostenfrei zu beglaubigen ist.

(2) An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.“

§ 127d²¹⁴

§ 127e²¹⁵

§ 127f²¹⁶

§ 127g²¹⁷

214 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Fall ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Fall auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling durch Androhung von Geldstrafe zur Rückkehr anzuhalten.“

215 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

(2) Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.“

216 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127b Abs. 1, 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.“

217 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

(2) Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Ent-

§ 128²¹⁸

§ 128a²¹⁹

*(weggefallen)*²²⁰

§§ 129 bis 132a²²¹

schädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb von vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.“

218 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

(2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Gewerbe zweife Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde erlassen werden.“

219 QUELLE

24.09.1953.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459, ber. S. 1485) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den einzelnen Fachgebieten des graphischen Gewerbes, die den in den Nummern 85 bis 88 der Anlage A zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) aufgeführten Fachgebieten entsprechen, steht die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, die das 24. Lebensjahr vollendet und die Lehrmeisterprüfung in dem Beruf abgelegt haben, in dem Lehrlinge angeleitet werden sollen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer widerruflich verleihen.

(3) In Betrieben des graphischen Gewerbes, die nach dem Tode des Inhabers für Rechnung des Ehegatten oder minderjähriger Erben fortgeführt werden, können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn auch Personen Lehrlinge anleiten, welche die Lehrmeisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie in dem betreffenden Fachgebiet des graphischen Gewerbes die Facharbeiterprüfung oder die Gesellenprüfung (§§ 32 ff. der Handwerksordnung) bestanden haben oder mindestens fünf Jahre selbständig oder als Werkmeister in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Dauer dieser Berechtigung in besonders begründeten Fällen nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer verlängern.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 ist § 44 der Handwerksordnung sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Meisterprüfungsausschusses tritt der von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk zu entrichtende Prüfungsausschuß.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zu erlassen.“

220 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „B. Besondere Bestimmungen für Handwerker“.

221 AUFHEBUNG

II. Meistertitel²²²

§ 133 Befugnis zur Führung des Baumeistertitels

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.²²³

*(weggefallen)*²²⁴

§ 133a²²⁵

§ 133aa²²⁶

24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat die Vorschriften aufgehoben.

222 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „IIIa. Meistertitel“.

223 ÄNDERUNGEN

24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat Abs. 1 und 3 bis 10 aufgehoben.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 133 Befugnis zur Führung des Meistertitels

(1) *(weggefallen)*

(2) Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister, wird durch den Bundesrat geregelt. Der Bundesrat kann ferner Vorschriften über die Führung des Meistertitels in Verbindung mit sonstigen Bezeichnungen erlassen, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen.“

224 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IIIb. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker“.

225 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Dienstverhältnis der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechner, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.“

226 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

§ 133ab²²⁷

§ 133ac²²⁸

§ 133b²²⁹

§ 133c²³⁰

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.“

227 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vorschriften des § 133aa finden keine Anwendung, wenn der Angestellte ein Gehalt von mindestens fünftausend Deutsche Mark für das Jahr bezieht.

(2) Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Angestellte für eine außereuropäische Niederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Arbeitgeber für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Angestellten zu tragen hat.“

228 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird ein Angestellter nur zur vorübergehenden Aushilfe genommen, so finden die Vorschriften des § 133aa keine Anwendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.“

229 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Jeder der beiden Teile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.“

230 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegenüber den in § 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschlusse des Dienstvertrags den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.“

Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a und b desselben Gesetzes hat Satz 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „In dem Falle zu Absatz 1 Nr. 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist.“

01.12.1975.—§ 9 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289) hat Satz 4 eingefügt.

§ 133d²³¹

§ 133e²³²

§ 133f²³³

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133c Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen

Von Gewerbeunternehmern beschäftigte technische Angestellte behalten, wenn sie durch unverschuldetes Unglück an der Verrichtung der Dienste verhindert sind, den Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers bis zur Dauer von sechs Wochen auch dann, wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß dieser Verhinderung von dem Arbeitgeber gekündigt worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Fall um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt. Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Dienstleistung. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

231 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die in § 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zuschulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.“

232 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat „§ 133a“ durch „§ 133c“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat „der §§ 124b und 125“ durch „des § 125“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat „die in § 133c bezeichneten Personen“ durch „von Gewerbeunternehmen beschäftigte technische Angestellte“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133e Ausnahmen bei technischen Angestellten

Auf von Gewerbeunternehmen beschäftigte technische Angestellte finden die Bestimmungen des § 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des § 119a.“

233 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat in Abs. 1 „§ 133a“ durch „§ 133c“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

*(weggefallen)*²³⁴

§ 133g²³⁵

*(weggefallen)*²³⁶

§ 133h²³⁷

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 „der in § 133c bezeichneten“ durch „technischen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133f Wettbewerbsverbot

(1) Eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und einem technischen Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

(2) Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.“

234 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden“.

235 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat „§§ 133a bis 133f“ durch „§§ 133c, 133e und 133f“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

236 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden“.

01.06.1994.—Artikel 58 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat „(§§ 133c, 133e und 133f)“ durch „(§§ 133e und 133f)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133g Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 133h, 134, 134i und 139aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeitnehmer mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133e und 133f).“

237 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 133h Grundsatz

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen des § 134 Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

§ 134²³⁸

§§ 134a bis 134c²³⁹

§ 134d²⁴⁰

§ 134e und 134f²⁴¹

§ 134g²⁴²

§ 134h²⁴³

*(weggefallen)*²⁴⁴

§ 134i²⁴⁵

238 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 134 Verbot der Lohnverwirkung, schriftliche Lohnbelege

(1) Den Unternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus auszubedingen.

(2) Den Arbeitnehmern ist bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg (Lohnzettel, Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohns und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.“

239 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

240 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) aufgehoben.

241 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

242 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

243 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 137) aufgehoben.

244 AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „B. Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden“.

245 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 134i Sondervorschriften für größere Betriebe

§ 135²⁴⁶

§ 136²⁴⁷

§§ 137 bis 139a²⁴⁸

§ 139aa²⁴⁹

III. Aufsicht²⁵⁰

§ 139b Gewerbeaufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung und Prüfung der Anlagen zu. Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zur Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, findet, unbeschadet des § 133h, die nachfolgende Bestimmung der §§ 135 bis § 139aa Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

246 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 803) aufgehoben.

247 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) aufgehoben.

248 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 803) aufgehoben.

249 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 5 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) hat „§§ 121 bis 125“ durch „§§ 121, 124b und 125“ ersetzt.

§ 104 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat „oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128“ nach „und 125“ gestrichen.

01.07.1977.—Artikel 18 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in der Überschrift und in der Vorschrift jeweils „§§ 121, 124b und 125“ durch „§§ 121 und 125“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139aa Anwendung der §§ 121 und 125

Auf die Arbeitnehmer in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 und 125 Anwendung.“

250 ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „V. Aufsicht“.

(2) Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

(3) Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen der auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen und Prüfungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welchen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(6) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Unterkünfte, auf die sich die Pflichten der Arbeitgeber nach § 40a der Arbeitsstättenverordnung und nach den auf Grund des § 120e Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen beziehen, zu betreten und zu besichtigen. Gegen den Willen der Unterkunftsinhaber ist dies jedoch nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ergeben sich im Einzelfall für die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 arbeiten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Agenturen für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den Trägern der Unfallversicherung,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. den in § 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
6. den Finanzbehörden,
7. den Behörden der Zollverwaltung,
8. den Rentenversicherungsträgern,

9. den Trägern der Sozialhilfe.²⁵¹**251** ÄNDERUNGEN

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „bis 105h, 120a bis 120f, 133g“ durch „bis 105h, 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

22.03.1980.—Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321) hat Abs. 5a eingefügt.

01.01.1982.—Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.01.1989.—Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat in Abs. 7 Nr. 5 „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch „Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen zu verpflichten.“

Artikel 18 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Landeszentralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 7 und 8 Nr. 5 jeweils „§ 20“ durch „§ 63“ ersetzt.

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 105a, 105b Abs. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ durch „§§ 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§§ 105a bis 105h, 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ durch „§§ 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

16.07.1994.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 5a Satz 2 „Er“ durch „Es“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Bundesrat“ durch „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 5a Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat Abs. 5a aufgehoben. Abs. 5a lautete:

„(5a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Stellen der Bundesverwaltung, denen der Arbeitgeber bereits auf Grund einer Rechtsvorschrift

1. die Zahl der Arbeitnehmer, die er beschäftigt, und derer, an die er Heimarbeit vergibt, aufgliedert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit,
2. den Namen oder die Bezeichnung und die Anschrift des Betriebs, in dem er sie beschäftigt,
3. den Wirtschaftszweig, dem der Betrieb zugehört,
4. sonstige Angaben, die den Arbeitsschutz berühren,

mitgeteilt hat, diese Angaben an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden auf deren Verlangen gegen Erstattung der Kosten weiterzuleiten haben. Es kann auch das Nähere über Inhalt und Form der weiterzuleitenden Angaben sowie die Frist für die Weiterleitung bestimmen. Sind Angaben nach einer auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung weiterzuleiten, so sind die Arbeitgeber insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 5 befreit. Die weitergeleiteten Angaben dürfen nur zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden liegenden Aufgaben verwendet werden.“

Artikel 4 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „§§ 120a, 120b, 120d, 120e, 133g“ durch „§§ 120b, 120d, 120e, 133g“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „und § 139g Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1“ nach „§ 120c“ und „und des § 139h Abs. 3“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

01.01.1998.—Artikel 49 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat Nr. 1 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

*(weggefallen)*²⁵²

„1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,“.

Artikel 49 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 8 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Bundesanstalt für Arbeit,“.

Artikel 17 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 2 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch,“.

Artikel 17 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 7 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Verstöße gegen die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den unter den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,“

Artikel 17 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „ , die Träger der Sozialhilfe“ nach „zuständigen Behörden“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 8 Nr. 7 bis 9 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat Nr. 7 in Abs. 8 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. den Hauptzollämtern,“.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Reichstag“ durch „Deutschen Bundestag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§§ 120b, 120d, 120e, 133g bis 134, 134i und 139aa“ durch „auf Grund des § 120e oder des § 139h erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „§ 120c“ durch „§ 40a der Arbeitsstättenverordnung“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 3 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 5 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 67 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 7 Nr. 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 67 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 1 „Arbeitsämtern“ durch „Agenturen für Arbeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 7 Nr. 1 „erforderliche Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1“ durch „erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 6 „Ausländergesetz“ durch „Aufenthaltsgesetz“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11 Abs. 18 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Nr. 5 „§ 63 des Ausländergesetzes“ durch „§ 71 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 5 „Wirtschaft und Arbeit“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

252 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „VI. Gehilfen und Lehrlinge in Betrieben des Handelsgewerbes“.

§§ 139c bis 139f²⁵³

§ 139g²⁵⁴

§ 139h²⁵⁵

253 ERLÄUTERUNG

Die Vorschriften wurden durch Verordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 803) aufgehoben.

254 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 35 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139g Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbehörden

(1) Die Gewerbeaufsichtsbehörden sind befugt, durch Verfügung für einzelne Betriebe diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der dem Arbeitgeber durch § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auferlegten Pflichten erforderlich erscheinen. Diese Befugnis besteht auch gegenüber Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben. Soweit Arbeitgeber, die den Sätzen 1 und 2 unterliegen, den von ihnen beschäftigten Handelsgewerkschaften selbst oder auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Dritten durch diesen Gemeinschaftsunterkünfte zum Gebrauch überlassen, gilt für sie § 120c Abs. 1 bis 3; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Die Bestimmungen in § 120d Abs. 2 und 3 und in § 139b finden entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

255 ÄNDERUNGEN

01.10.1973.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1973 (BGBl. I S. 905) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bestimmung in § 120g findet Anwendung.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. d des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Bundesrats“ durch „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a und c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139h Vorschriften über Räume, Maschinen und Gerätschaften

(1) Durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zweck der Durchführung der in § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze zu genügen haben.

(2) Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der in § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus § 139g Abs. 1 Satz 3 ergebenden Pflichten zu treffen hat.“

§ 139j²⁵⁶

§ 139k²⁵⁷

§ 139l²⁵⁸

§ 139m²⁵⁹

Titel VIII Gewerbliche Hilfskassen

§ 140²⁶⁰

256 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bereits gegenstandslos.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel I Nr. 45 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139i Verfügungen zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 139h

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 139h auferlegten Pflichten anordnen.“

257 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

258 AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.“

259 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—§ 104 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat „Bestimmungen der §§ 139c bis 139i“ durch „§§ 139g und 139h“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 139m Konsum- und andere Vereine

Die §§ 139g und 139h finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.“

260 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 46 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 2 „höheren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 140 Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen

§ 141

**Titel IX
Statutarische Bestimmungen**

§ 142²⁶¹

**Titel X
Straf- und Bußgeldvorschriften²⁶²**

§ 143²⁶³

(1) (weggefallen)

(2) Neue Kassen der selbständigen Gewerbetreibenden für die erwähnten Zwecke erhalten durch die Genehmigung der zuständigen Behörde die Rechte juristischer Personen, soweit es zur Erlangung dieser Rechte einer besonderen staatlichen Genehmigung bedarf.

261 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat in Abs. 1 Satz 2 „höheren Verwaltungsbehörde“ durch „zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel I Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.1990.—Artikel 18 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 2 Satz 1 „Zentralbehörde“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 142 Erlaß und Außerkraftsetzung

(1) Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbands können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbands vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

(2) Die Landesregierung ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbands in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen. Welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen bestimmt.“

262 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Strafbestimmungen“.

263 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Abs. 3 war bloße Änderungsvorschrift; Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann, abgesehen von den in den Reichsgesetzen vorgesehenen Fällen ihrer Entziehung, weder durch richterliche, noch administrative Entscheidung entzogen werden.

(2) Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche durch die Steuergesetze begründet sind, bleiben so lange aufrechterhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben.“

AUFHEBUNG

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 143 Verletzung von Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 144 Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne die erforderliche Erlaubnis
 - a) (weggefallen)
 - b) nach § 30 Abs. 1 eine dort bezeichnete Anstalt betreibt,
 - c) nach § 33a Abs. 1 Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellt,
 - d) nach § 33c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,
 - e) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreibt,
 - f) nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen bewacht,
 - g) nach § 34b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert,
 - h) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 den Abschluß von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder die Gelegenheit hierzu nachweist,
 - i) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Bauvorhaben vorbereitet oder durchführt,
 - j) nach § 34d Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34d Abs. 10, den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt,
 - k) nach § 34e Abs. 1 Satz 1 über Versicherungen berät,
 - l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung oder Anlagevermittlung erbringt,
 - m) nach § 34h Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder
 - n) nach § 34i Absatz 1 Satz 1 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder Dritte zu solchen Verträgen berät,
 2. ohne Zulassung nach § 31 Absatz 1 Leben oder Eigentum fremder Personen auf einem Seeschiff bewacht,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 31 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt oder
 4. ohne eine nach § 47 erforderliche Erlaubnis das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben läßt.

-
1. eine Anlage ohne die Erlaubnis, die nach einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist, errichtet, betreibt oder ändert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. einer auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24a zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder die vorzulegenden Unterlagen nicht beifügt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 24b Satz 1 eine Anlage nicht zugänglich macht, eine vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung nicht gestattet, benötigte Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, erforderliche Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegt,
3. entgegen § 24d Satz 2 in Verbindung mit § 139b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet oder
4. entgegen § 24d Satz 2 in Verbindung mit § 139b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe d oder Nummer 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 1a. einer Rechtsverordnung nach § 33f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 1b. einer Rechtsverordnung nach § 33g Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder § 38 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 34 Abs. 4 bewegliche Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts ankauft,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Abs. 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3, § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 oder § 34a Abs. 4 zuwiderhandelt,
4. ein Spielgerät ohne die nach § 33c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt,
- 4a. entgegen § 33c Absatz 3 Satz 4 eine Person beschäftigt,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2 oder, § 34f Absatz 1 Satz 2, § 34h Absatz 1 Satz 2 oder § 34i Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2 oder § 34j oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 34d Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2, entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder § 34i Absatz 8 Nummer 1 oder 2 eine Eintragung nicht vornehmen lässt,
8. entgegen § 34e Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Provision entgegennimmt,
9. entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2 oder § 34i Absatz 8 Nummer 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
10. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 2 oder § 34i Absatz 5 eine Zuwendung annimmt oder
11. entgegen § 34h Absatz 3 Satz 3 eine Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig auskehrt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe l und m und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis k und n, Nummer 3 und 4 und des Absatzes 2 Nummer 1, 1a und 5 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1b und 2 bis 4a mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 2 Nummer 1 das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.²⁶⁴

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Abs. 2 war bloße Aufhebungsvorschrift; Abs. 1 lautete:

„(1) Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143), Zuwiderhandlungen des Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.“

01.02.1980.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat Buchstabe d in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe d lautete:

„d) nach § 33d Abs. 1 ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33i Abs. 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt,“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Nr. 1 oder 2“ durch „Nr. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 33d Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 33c Abs. 1 Satz 3, § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Satz 3“ ersetzt und „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3“ nach „§ 34c Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.1982.—§ 174 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ohne eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 5)

a) den Handel mit Giften oder

b) das Gewerbe der Markscheider

betreibt, wenn die Tat nicht in landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, oder“.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Buchstabe a lautete:

„a) nach § 12 Abs. 1 ein Gewerbe im Inland betreibt,“.

Artikel 2 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h das Komma an Ende durch „oder“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. ohne eine nach Landesrecht erforderliche Genehmigung (§ 34 Abs. 5) den Handel mit Giften betreibt, wenn die Tat nicht in landesrechtlichen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder“.

Artikel 2 Nr. 31 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Satz 2“ nach „§ 33a Abs. 1“ durch „Satz 3“ ersetzt.

01.05.1986.—Artikel 17 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 12 Abs. 1 Satz 4,“ nach „Auflage nach“ gestrichen und „Satz 3 oder § 34c Abs. 1 Satz 3“ durch „Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) nach § 33a Abs. 1 Singspiele, Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen öffentlich veranstaltet oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen läßt,“.

29.12.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 33e Satz 3“ durch „§ 33e Abs. 3“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 15 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder 3“ nach „§ 34a Abs. 2“ eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Buchstabe g in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe g lautete:

„g) nach § 34b Abs. 1 Satz 1 fremde bewegliche Sachen oder fremde Rechte oder nach § 34b Abs. 2 Satz 1 fremde Grundstücke oder fremde grundstücksgleiche Rechte versteigert oder“.

Artikel 1 Nr. 22 Abs. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Abs. 3 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 3, § 34c Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Abs. 3“ nach „§ 38“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 4 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder 3“ nach „§ 34a Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder § 34a Abs. 4“ nach „Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „Buchstabe a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30b orthopädische Maßschuhe anfertigt oder

2. bei einer Versteigerung einer Vorschrift des § 34b Abs. 6 oder 7 zuwiderhandelt.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 1 Buchstabe i mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

01.04.2003.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. entgegen § 34a Abs. 6 Satz 1 oder 2 eine Schusswaffe führt oder überlässt.“

01.07.2005.—Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , § 34c Abs. 3“ nach „Abs. 8“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „ , § 34c Abs. 1 Satz 2“ nach „§ 34b Abs. 3“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 3 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „oder“ durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 und 6 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2“ durch „Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h und i jeweils „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt sowie Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j und k eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ , § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ nach „Abs. 8“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „ , § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ nach „§ 34b Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. cc bis ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 und 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8“ ersetzt.

01.11.2007.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „Nr. 2“ durch „Nr. 4“, „nachweist oder“ durch „nachweist,“ und das Komma am Ende durch „ , nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder“ ersetzt sowie „Buchstabe a“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt und „oder die Gelegenheit hierzu nachweist“ am Ende gestrichen.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „oder Nummer 1a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h „Nr. 1 oder Nummer 1a“ durch „Nummer 1 oder Nummer 2“ und „ , nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als Bauherr oder Baubetreuer Bauvorhaben in der dort bezeichneten Weise vorbe-

reitet oder durchführt, nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Anlageberatung betreibt oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe i in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe i lautete:

„i) nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt.“

Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „oder § 34f Absatz 1 Satz 2“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. entgegen § 34d Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2, sich nicht oder nicht rechtzeitig eintragen lässt oder“.

Artikel 5 Nr. 16 lit. b litt. dd und ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe i“ durch „Buchstabe l“, „bis h, j bis k“ durch „bis k“ und „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

02.01.2013.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat Nr. 1 in Abs. 2 in Nr. 1a unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 1a „§ 33f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4,“ nach „des“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 5“ durch „Nummer 1 und 5“ und „Nr. 1 bis 4“ durch „Nummer 1a und 2 bis 4“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 2 in Abs. 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 1a in Abs. 2 in Nr. 1a und 1b unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 1b „auf Grund des“ durch „Rechtsverordnung nach“ und „erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie“ durch „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe l mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 bis 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a und 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“

19.07.2014.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat Buchstabe l in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe l lautete:

„l) nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Anlageberatung erbringt oder den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt.“

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „§ 34f Absatz 1 Satz 2“ durch „ , § 34f Absatz 1 Satz 2 oder § 34h Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 10 und 11 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Nummer 2“ durch „und m und Nummer 2“, „bis 9“ durch „bis 11“ und „bis 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.

§ 144a²⁶⁵

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe m das Komma durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „oder § 34h Absatz 1 Satz 2“ durch „, § 34h Absatz 1 Satz 2 oder § 34i Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „oder § 34j“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 „oder § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1“ durch „entgegen § 34f Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder § 34i Absatz 8 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „oder § 34i Absatz 8 Nummer 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 10 „oder § 34i Absatz 5“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und n“ nach „bis k“ eingefügt.

02.07.2016.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) hat in Abs. 2 Nr. 1b „Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3“ durch „Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5“ ersetzt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Buchstaben j und k in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„j) nach § 34d Absatz 1 Satz 1 den Abschluss eines dort genannten Vertrages vermittelt,

k) nach § 34d Absatz 2 Satz 1 über eine Versicherung oder Rückversicherung berät,“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1b „§ 34d Absatz 8 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 5, Satz 2 oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 „Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ durch „Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 und 8 in Abs. 2 durch Nr. 7, 7a, 7b und 8 ersetzt. Nr. 7, 7a, 7b und 8 werden lauten:

„7. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 7 eine Sondervergütung gewährt oder verspricht,

7a. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt,

7b. entgegen § 34d Absatz 2 Satz 6 die Auskehrung einer Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veranlasst,

8. entgegen § 34d Absatz 10 Satz 1 oder § 34f Absatz 5 oder 6 Satz 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „§ 34d Absatz 10 Satz 2,“ nach „entgegen“ eingefügt und „Satz 1“ nach „Absatz 5“ gestrichen.

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat die Buchstaben j bis n in Abs. 1 Nr. 1 in die Buchstaben k bis o umnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j eingefügt. Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j wird lauten:

„j) nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Wohnimmobilien verwaltet,“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Buchstabe l und m“ durch „Buchstabe m und n“ und „bis k und n“ durch „bis l und o“ ersetzt.

265 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 „und 129“ durch „128a“ ersetzt und „; Artikel VI des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt“ am Ende eingefügt.

Artikel I Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „des § 81a Ziff. 3,“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 145 Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2
 - a) eine Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,
 2. einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,
 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die
 - a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder
 4. ohne die nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer auf Grund des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. Waren im Reisegewerbe
 - a) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 vertreibt,
 - b) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 2 feilbietet oder ankauft oder
 - c) entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 feilbietet,
 3. (weggefallen)
 4. (weggefallen)
 5. (weggefallen)
 6. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 6 Rückkauf- oder Darlehensgeschäfte abschließt oder vermittelt,
 7. einer vollziehbaren Auflage nach
 - a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,
 - b) § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Satz 2 oder
 - c) § 60a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33i Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
 8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
 9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Absatz 3, mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2, mit § 34j Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

„(1) Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126, 126a und 128a entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden; Artikel VI des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) bleibt unberührt.

(2) In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund des § 128 Abs. 2 und des § 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.“

1. entgegen § 55c eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. an Sonn- oder Feiertagen eine im § 55e Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt,
3. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 60c Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2, die Reisegewerbekarte oder eine dort genannte Unterlage nicht bei sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt oder eine dort genannte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
4. entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die geführten Waren nicht vorlegt,
5. (weggefallen)
6. entgegen § 56a Absatz 1 Satz 1 die Veranstaltung eines Wanderlagers nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Art der Ware oder Dienstleistung oder den Ort der Veranstaltung in der öffentlichen Ankündigung nicht angibt,
7. entgegen § 56a Absatz 1 Satz 2 unentgeltliche Zuwendungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen oder Ausspielungen ankündigt,
8. entgegen § 56a Absatz 1 Satz 4 als Veranstalter ein Wanderlager von einer Person leiten läßt, die in der Anzeige nicht genannt ist,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a Absatz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder
11. entgegen § 60c Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht mit sich führt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.²⁶⁶

266 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 145

(1) Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe sowie für die Verjährung der in den §§ 145a, 146 verzeichneten Vergehen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs maßgebend.

(2) Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. A des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 3 Nr. 9 „§ 60b“ durch „§ 60c“ und in Abs. 3 Nr. 10 „§ 60c“ durch „§ 60d“ ersetzt.

01.07.1977.—§ 50 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d explosive Stoffe im Reisegewerbe feilbietet.“

01.01.1985.—Artikel 2 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Nr. 3 in Abs. 1 durch Nr. 4 ersetzt, Nr. 2 in Nr. 3 unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 und 3 lauten:

„1. ohne die erforderliche Reisegewerbekarte nach § 55

- a) Waren feilbietet oder ankauft oder Warenbestellungen aufsucht,
- b) gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsucht oder
- c) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbietet,

3. ohne die Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 Satz 1 ein in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichnetes Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 60a Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“

Artikel 2 Nr. 32 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c „Buchstaben a bis c, e oder f“ nach „Nr. 3“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 32 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 7 mit männlichen Zuchttieren umherzieht oder Tiersamen vertreibt.“

Artikel 2 Nr. 32 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ nach „§ 55c“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. c litt. bb bis ee desselben Gesetzes hat Nr. 9 bis 11 in Abs. 3 durch Nr. 10 ersetzt, Nr. 5 bis 8 in Nr. 6 bis 9 unnummeriert und Nr. 3 und 4 durch Nr. 3 bis 5 ersetzt. Nr. 3, 4 und 9 bis 11 lauteten:

3. entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 bei öffentlichen Ankündigungen nicht Namen oder Wohnung angibt,
4. entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen, Wohnung, Anschrift im Inland oder Geburtsort nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
9. entgegen § 60c Abs. 1 die Reisegewerbekarte nicht bei sich führt, nicht vorzeigt, die Tätigkeit auf Verlangen nicht einstellt oder die von ihm geführten Waren nicht vorlegt,
10. entgegen § 60d Abs. 1 seine Reisegewerbekarte einem anderen zur Benutzung überläßt oder
11. ohne die Erlaubnis nach § 62 Abs. 1 sich bei einer in § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeit von einer anderen Person begleiten läßt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 62 Abs. 4 bei der Ausübung einer in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeit eine Begleitperson mit sich führt.“

Artikel 2 Nr. 32 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 9 das Komma durch „oder“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. einer auf Grund

a) des § 55d Abs. 2 oder

b) des § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33f Abs. 1 oder § 33g Nr. 2

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 4 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 4 die Zahn- oder Tierheilkunde ausübt,“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 „Namen, Vornamen oder Firma“ nach „Satz 2“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 4 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. ohne die nach § 55 Abs. 2 erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt,“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 ein Reisegewerbe ausübt oder“.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 6 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 7 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ nach „§ 55c“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) hat Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 5 das Friseurhandwerk ausübt,“.

01.07.2005.—Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 2 Nr. 7 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3“ durch „oder § 34b Abs. 8“ und den Punkt durch „oder“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2“ durch „Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 2a, 3 Buchstabe b, Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 2 Nr. 8 „oder § 34b Abs. 8“ durch „, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 6 „die Absicht zum Vertrieb der Ware“ durch „den Ort der Veranstaltung“ ersetzt.

14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. a) entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60c Abs. 1 Satz 1 die Ausnahmebewilligung,
 - b) entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1 die Reisegewerbekarte oder
 - c) entgegen § 60c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 die Zweitschrift der Reisegewerbekarte
- nicht bei sich führt oder nicht vorzeigt oder seine Tätigkeit nicht einstellt.“.

Artikel 9 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 9 „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 10 „oder beglaubigte Kopie“ nach „Zweitschrift“ eingefügt und den Punkt durch „oder“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 11 eingefügt.

01.11.2007.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat Nr. 10 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

- „10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 keinem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte aushändigt oder“.

28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Nr. 5 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

- „5. Namen, Vornamen, Firma oder Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 Namen, Vornamen oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 6 „oder Dienstleistung“ nach „Ware“ eingefügt und „Abs. 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 7 und 8 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 9 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a jeweils „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a jeweils „oder § 34h Absatz 1 Satz 1“ nach „Satz 1“ eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat Nr. 9 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

- „9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder mit § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 oder Satz 2 oder einer vollziehbaren

§ 145a²⁶⁷

§ 145b²⁶⁸

§ 146 Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
 - b) nach § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
 - c) nach § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a und b genannten Vorschriften zuwiderhandelt,
 - 1a. einer mit der Erlaubnis nach § 35 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
 2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 51 Satz 1 eine gewerbliche Anlage benutzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 6c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. entgegen
 - a) § 13a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2,
 - b) § 14 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 Satz 2 Nummer 1, oder

Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Nr. 8 „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

267 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „ , neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann“ am Ende gestrichen und in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Artikel 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Gefängnis“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „in den Fällen der §§ 16, 24 und 25“ durch „im Falle des § 24“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

- „(1) Die im Falle des § 24 gemäß § 21 Nr. 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,
1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten;
 2. wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebs-einrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Freiheitsstrafe. Tun sie dies, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Im Falle der Nummer 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

268 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 (ABIKR S. 6) aufgehoben.

- c) § 14 Absatz 3 Satz 1
eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,
 4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 5. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 zugelassene Waren feilbietet,
 6. entgegen § 69 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 7. einer vollziehbaren Auflage nach § 69a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, zuwiderhandelt,
 8. einer vollziehbaren Untersagung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung
 - a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,
 9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,
 10. (weggefallen)
 11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 11a. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3, § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2 oder § 34j oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
 12. entgegen einer nach § 133 Abs. 2 Satz 1 ergangenen Rechtsverordnung die Berufsbezeichnung „Baumeister“ oder eine Berufsbezeichnung führt, die das Wort „Baumeister“ enthält und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 und 2 Nr. 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.²⁶⁹

269 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 2 Nr. 6“ durch „Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel I Nr. 37 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 durch Nr. 5 und 6 ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

Artikel 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 146

Mit Geldstrafe werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;

2. Gewerbetreibende, die den auf Grund des § 120e erlassenen Bestimmungen insoweit zuwiderhandeln, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind;
3. Gewerbetreibende, die dem § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 4 zuwiderhandeln;
4. wer dem § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder dem § 67 Abs. 3 zuwiderhandelt;
5. wer vorsätzlich
 - a) entgegen § 33d oder § 60a ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder
 - b) einer Vorschrift einer nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33g Nr. 2 oder § 60a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist;
6. wer einer nach § 35 Abs. 1 erlassenen Untersagungsverfügung zuwiderhandelt.

(2) War in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen einer der dort bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,“

Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 umnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 67 Abs. 3 auf Jahrmärkten, bei Volksfesten oder sonstigen Volksbelustigungen explosive Stoffe feilhält.“

Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 4 „ , auch in Verbindung mit Abs. 9,“ nach „Abs. 3a“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 5 „§ 66“ durch „§ 67“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. c litt. cc und dd desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 2 in Nr. 10 umnummeriert und Nr. 6 und 7 durch Nr. 6 bis 9 ersetzt. Nr. 6 und 7 lauteten:

- „6. entgegen § 67 Abs. 2 auf Jahrmärkten geistige Getränke ohne Genehmigung verkauft,
7. einer Vorschrift einer auf Grund des § 69 erlassenen Marktordnung über den Platz, die Verkaufszeit oder die Gattung der Waren oder einer auf Grund der Marktordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Marktordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder“.

Artikel 1 Nr. 4 Abs. B lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) hat in Abs. 2 Nr. 6 „ , auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz,“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 Nr. 1 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 2 „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

- „3. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 53a Abs. 1 einen Bau ausführt oder leitet.“

Artikel 2 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. entgegen § 15b im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr sich nicht in der vorgeschriebenen Weise seines Namens bedient,“

01.08.1986.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Abs. 9 ein Gewerbe ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt oder“.

- Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.
- Artikel 5 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 1“ nach „§ 51“ gestrichen.
- Artikel 5 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:
- „4. entgegen § 35 Abs. 3a, auch in Verbindung mit Abs. 9, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,“.
- 01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:
- „4. entgegen
- a) § 35 Abs. 3a Satz 1,
 - b) § 35 Abs. 7a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 3a Satz 1 oder
 - c) § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a und b genannten Vorschriften
- eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“.
- Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 9 „ , Firma oder Anschrift“ durch „ oder Firma“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „im Falle des Absatzes 2 Nr. 7“ durch „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ ersetzt.
- 01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 3 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“, „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zweitausendfünfhundert Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.
- 01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 2 Nr. 4 „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1,“ nach „Abs. 4,“ eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „feilhält“ durch „feilbietet“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. cc bis gg desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 2 in Nr. 12 unnummeriert, Nr. 11 eingefügt, Nr. 9 in Nr. 10 unnummeriert und Nr. 8 durch Nr. 8 und 9 ersetzt. Nr. 8 lautete:
- „8. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 70a, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, an einer Veranstaltung teilnimmt,“.
- Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 10 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ nach „kann“ eingefügt und „Nr. 4, 4a und 7“ durch „Nr. 4 und 7“ ersetzt.
- 01.07.2005.—Artikel 9 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat in Abs. 2 Nr. 11 „ , § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3“ durch „oder § 34b Abs. 8“ und „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- Artikel 9 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 11a eingefügt.
- Artikel 9 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 2 Nr. 11a“ nach „Absatzes 1“ eingefügt.
- 22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat in Abs. 2 Nr. 11 „oder § 34b Abs. 8“ durch „ , § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.
- 14.09.2007.—Artikel 9 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat in Abs. 2 Nr. 1 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.
- Artikel 9 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 „an“ nach „Teilnahme“ eingefügt.
- 01.11.2007.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
- 25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 2 und 3 lauteten:
- „2. entgegen § 15a Namen, Firma oder Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
 3. entgegen § 15b auf Geschäftsbriefen die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig macht,“.
- 28.12.2009.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a und b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat Nr. 1 in Abs. 2 in Nr. 2 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 1 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 10 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

§ 146a²⁷⁰

§ 147 Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Besichtigung oder Prüfung nach § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 oder 2 nicht gestattet oder
 2. entgegen § 139b Abs. 5 eine vorgeschriebene statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.²⁷¹

„10. entgegen § 70b, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 erster Halbsatz, Name oder Firma nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,“

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat in Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a „§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Abs. 2 Nr. 11a „oder § 34g Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 oder Satz 2“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.08.2014.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) hat in Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a „oder § 34h Absatz 1 Satz 1“ nach „Satz 1“ eingefügt.

18.01.2016.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572) hat die Buchstaben a und b in Abs. 2 Nr. 2 in die Buchstaben b und c unnummeriert und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a eingefügt.

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 2 Nr. 11a „Abs. 3 oder“ durch „Abs. 3,“ ersetzt und „oder § 34j“ nach „Satz 2“ eingefügt.

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat in Abs. 2 Nr. 11 „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ durch „§ 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 7, Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

270 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 „den §§ 41a, 55a“ durch „den §§ 41a, 55e“ ersetzt.

01.12.1967.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933) hat in Abs. 1 „den §§ 41a, 55e“ durch „§ 55e“ ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „ , im Unvermögensfalle mit Haft,“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

Artikel 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Haft“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder § 55e oder den auf Grund des § 41b getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt, nachdem er bereits zweimal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bestraft. § 146 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

271 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 21 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Abs. 1 Nr. 2 geändert.

Artikel I Nr. 21 desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.06.1960.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder die Anzeige nach § 16 Abs. 4 unterläßt“ am Ende eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel I Nr. 39 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 durch Nr. 3 bis 5 ersetzt.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft“ nach „Geldstrafe“ gestrichen.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. wer eine Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§ 16), ohne diese Genehmigung errichtet, betreibt, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt oder die Anzeige nach § 16 Abs. 4 unterläßt;“.

§ 68 Abs. 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 147

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes ohne die hierzu erforderliche Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Bestellung beginnt oder fortsetzt oder von den festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. (weggefallen)
- 2a. wer dem § 24b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder leichtfertig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;
3. wer einer auf Grund des § 120d oder des § 139g erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt;
4. wer außer in den Fällen des § 146 Abs. 1 Nr. 2 und des § 150a einer Vorschrift einer nach § 120e oder § 139h ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;
5. wer den Vorschriften des § 34 Abs. 4 oder des § 34b Abs. 6 und 7 zuwiderhandelt.

(2) Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei der Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

(3) (weggefallen)

(4) In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§ 41b Abs. 1,“ nach „nach“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert und Abs. 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 2 und 4 lauteten:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 105b Arbeitnehmer oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte über 18 Jahre an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt,
2. der Vorschrift des § 105c Abs. 3 über die Freistellung von der Arbeit an Sonntagen zuwiderhandelt oder

§ 147a Verbotener Erwerb von Edelmetallen und Edelsteinen

(1) Es ist verboten, von Minderjährigen gewerbsmäßig

1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen oder
2. Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine oder Perlen

zu erwerben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art von Minderjährigen gewerbsmäßig erwirbt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.²⁷²

§ 147b Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 651k Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.²⁷³

3. einer auf Grund des § 105d Abs. 1 und 2, § 105e Abs. 2 oder § 105g erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 105e Abs. 1 oder § 105j zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 im neuen Abs. 2 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 105c Abs. 2 ein Verzeichnis nicht anlegt, eine erforderliche Eintragung nicht vornimmt oder das Verzeichnis auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt,“

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder § 139g Abs. 1“ nach „§ 120d“ und in Abs. 1 Nr. 2 „oder § 139h“ nach „§ 120e“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder entgegen § 139g Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 139b Abs. 5“ nach „Abs. 5“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 3 „10 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ und „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a, b, d und e des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat Abs. 1 und 3 aufgehoben, Abs. 2 in Abs. 1 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 120d zuwiderhandelt oder
2. einer auf Grund des § 120e erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 120f oder 139i zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 „ferner“ nach „handelt“ gestrichen.

272 QUELLE

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) hat in Abs. 2 Satz 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

273 QUELLE

01.11.1994.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 147c²⁷⁴

§ 148 Strafbare Verletzung gewerberechtllicher Vorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder 6 oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 1a oder Nummer 1b, § 145 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder 2, oder § 146 Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.²⁷⁵

01.01.2002.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658) und Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder
2. entgegen § 651k Abs. 5 in Verbindung mit § 651k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung

eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.07.2018.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„§ 147b Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651t Nummer 1, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4, oder
2. entgegen § 651t Nummer 2, auch in Verbindung mit § 651u Absatz 1 Satz 1, § 651v Absatz 2 Satz 1 oder § 651w Absatz 3 Satz 4,

des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Zahlung fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

274 QUELLE

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 147c Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Vermittlung eines Versicherungsanlageproduktes im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)

1. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfragt oder
2. entgegen § 59 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7c Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ein Versicherungsanlageprodukt empfiehlt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

275 ÄNDERUNGEN

24.09.1953.—§ 122 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) hat Abs. 1 Nr. 9b geändert.

§ 122 Nr. 1 desselben Gesetzes hat Nr. 9c in Abs. 1 aufgehoben.

01.12.1953.—Artikel I Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel I Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel I Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder nach § 35b gegen ihn“ gestrichen.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 40 lit. a bis h des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 4, 4a, 5, 6, 7, 7a, 7b, 7c und 7e in Abs. 1 durch Nr. 3, 3a, 4, 4a, 5, 6, 7 und 7a ersetzt.

Artikel I Nr. 40 lit. i desselben Gesetzes hat Nr. 14 in Abs. 1 neu gefasst.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen“ nach „Mark“ gestrichen.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat Nr. 9, 9a, 9b und 10 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 9, 9a, 9b und 10 lauteten:

- „9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
- 9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 9b. wer den auf Grund des § 128 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt;
- 10. wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt;“.

01.02.1973.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Satz 3 oder nach § 33i Abs. 1 Satz 2“ durch „Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2 oder nach § 34c Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4a ein Komma nach „des § 34b Abs. 8“ gesetzt und „ , des § 34c Abs. 3“ nach „Abs. 8“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 148

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 14 zuwiderhandelt;
2. wer abgesehen von den in § 147 Abs. 1 Nr. 2a genannten Fällen dem § 24b oder einer auf Grund von § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund dieser Rechtsverordnungen erlassenen schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;
3. wer einer ihm nach § 33d Abs. 1 Satz 2, § 33e Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2 oder nach § 34c Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage zuwiderhandelt;
- 3a. wer fahrlässig
 - a) entgegen § 33d oder § 60a ohne die erforderliche Erlaubnis ein Spielgerät aufstellt oder ein anderes Spiel veranstaltet oder
 - b) einer Vorschrift einer nach § 33f Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 33g Nr. 2 oder § 60a Abs. 2 Satz 4 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist;
4. wer den nach § 35 Abs. 2 durch schriftliche Verfügung angeordneten Auflagen zuwiderhandelt;
- 4a. wer außer in den Fällen des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3 oder des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, sofern die Vorschrift vor dem 1. Oktober 1960 erlassen ist;
5. wer ein Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte oder nach Untersagung der gewerblichen Tätigkeit ausübt oder ein Wanderlager trotz Untersagung gemäß § 56a Abs. 3 veranstaltet;
6. wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, um eine Reisegewerbekarte, eine Gewerbelegitimationskarte oder die in § 62 vorgesehene Erlaubnis zu erhalten;
7. wer den Vorschriften der §§ 55c, 56 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a bis c, e und f, Nr. 4 bis 7, § 56a Abs. 1 und 2 oder der §§ 60a, 60b, 60c Abs. 1 zuwiderhandelt;
- 7a. wer den Vorschriften einer auf Grund von § 55d Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweist;
8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen;
9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. (weggefallen)
11. (weggefallen)

§ 148a Strafbare Verletzung von Prüferpflichten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung nach § 16 Abs. 1 oder 2 der Makler- und Bauträgerverordnung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.²⁷⁶

§ 148b Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen

Wer gewerbsmäßig mit den in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindung von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 147a Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sich oder einem Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich

12. (weggefallen)

13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt;

14. wer den Vorschriften des § 15a oder des § 15b zuwiderhandelt.

(2) Enthält in den Fällen des Absatzes 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Absatz 1 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die nach Absatz 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.“

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. C des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Nr. 2 „Abs. 2,“ nach „§ 146 Abs. 1,“ gestrichen.

01.07.1977.—§ 50 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) hat in Nr. 1 „oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7“ durch „oder 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummern 2, 4 bis 7“ ersetzt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Nr. 1 „bis 7“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Nr. 2 Buchstabe a,“ nach „Buchstabe b,“ gestrichen.

01.01.1993.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „§ 143 Abs. 1,“ nach „in“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) hat in Nr. 2 „§ 147 Abs. 1 oder 2“ durch „oder § 147 Abs. 1“ ersetzt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Nr. 1 „Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Nr. 4 bis 6“ durch „Abs. 1, 2 Nr. 2, 5 oder 6“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Nr. 2 „§ 146 Abs. 1 oder § 147 Abs. 1“ durch „oder § 146 Abs. 1“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) hat in Nr. 1 „Nr. 2, 5 oder 6“ durch „Nr. 2 oder 6“ ersetzt.

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat in Nr. 2 „Abs. 2 Nr. 1,“ durch „Absatz 2 Nummer 1a oder Nummer 1b,“ ersetzt.

276 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. D des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat in Abs. 1 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351)“ nach „Bauträgerverordnung“ gestrichen.

oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.²⁷⁷

Titel XI Gewerbezentralregister²⁷⁸

§ 149 Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

(1) Das Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) führt ein Gewerbezentralregister.

(2) In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
 - a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
 - b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,
 - c) ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgelehnt oder ein erteilter Befähigungsschein entzogen,
 - d) im Rahmen eines Gewerbebetriebs oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten oder
 - e) die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt wird,
2. Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit,
3. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die aufgrund von Taten ergangen sind, die
 - a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
 - b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt,
4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.

277 QUELLE

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat die Vorschrift eingefügt.

278 QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Von der Eintragung sind Entscheidungen und Verzichte ausgenommen, die nach § 28 des Straßenverkehrsgesetzes in das Fahreignungsregister einzutragen sind.²⁷⁹

279 ÄNDERUNGEN

01.12.1953.—Artikel I Nr. 23 des Gesetzes vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel I Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Gewerbe im Umherziehen“ durch „Reisege-
werbe“ und „sein Wandergewerbeschein“ durch „seine Reisegewerbekarte“ ersetzt.

Artikel I Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst.

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen“ nach „Mark“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufge-
hoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. wer ein Reisegewerbe mit anderen Warengattungen oder unter Darbietung Leistungen be-
treibt, als seine Reisegewerbekarte angibt,
5. wer im Reisegewerbe unbefugt Personen mit sich führt oder einen Gewerbetreibenden bei der
Ausübung des Reisegewerbes unbefugt begleitet;
6. wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt;
7. wer es unterläßt, den durch § 105c Abs. 2, § 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nach-
zukommen;
- 7a. wer es unterläßt, gemäß § 75 das Verzeichnis anzuschlagen.

(2) Enthält in den Fällen des Absatzes 1 die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung
gegen ein Steuergesetz (§ 73 Strafgesetzbuch), so ist die nach Absatz 1 verwirkte Strafe neben der etwa
verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen; bei der Bemessung der Steuerstrafe ist jedoch die
nach Absatz 1 verhängte Strafe zu berücksichtigen. Soweit die Vorschriften der Reichsabgabenordnung
entgegenstehen, finden sie keine Anwendung.“

QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift einge-
fügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1976.—§ 68 des Gesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „und
Beaufsichtigung“ durch „ , Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung“ ersetzt.

31.01.1985.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3
„mindestens“ durch „mehr als“ ersetzt.

01.08.1986.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Buchstabe b in Abs. 2
Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) die Ausübung eines Gewerbes oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen
Unternehmung untersagt.“

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 2
Satz 1 Nr. 3 „insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,“ nach „Ordnungswid-
rigkeit,“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat in Abs. 2 Satz 1
Nr. 3 „zweihundert Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 31a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 2 Satz 1
Nr. 3 „wegen einer Ordnungswidrigkeit“ nach „Bußgeldentscheidungen“ gestrichen.

01.04.2004.—Artikel 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2
Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

§ 150 Auskunft auf Antrag betroffener Personen

(1) Auf Antrag erteilt die Registerbehörde einer Person Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Registers.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag bei der nach § 155 Absatz 2 zuständigen Behörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen; er kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Behörde nimmt die Gebühr für die Auskunft entgegen, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung der Auskunft an eine andere Person als den Betroffenen ist nicht zulässig.

(5) Für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, auf öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36, auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 kann die Auskunft auch zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden. Wird die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, ist sie der Behörde

01.08.2004.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „§§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch „§§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein Gewerbezentralregister eingerichtet.“

01.05.2014.—Artikel 6 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat in Abs. 2 Satz 2 „Verkehrszentralregister“ durch „Fahreignungsregister“ ersetzt.

05.12.2014.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „die aufgrund von Taten ergangen sind,“ nach „Steuerordnungswidrigkeit,“ eingefügt und „ist“ durch „sind“ ersetzt.

31.08.2020.—Artikel 3 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Abs. 3 und 4 eingefügt. Abs. 3 und 4 werden lauten:

„(3) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in Absatz 2 genannten Entscheidungen und Tatsachen mit. Stellen sie fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, haben sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die richtigen Daten der mitteilenden Stelle zu übermitteln oder die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. Die Unterrichtung der mitteilenden Stelle unterbleibt, wenn seit Eingang der Mitteilung nach Satz 1 mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Frist verlängert sich bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe um deren Dauer.

(4) Legt die betroffene Person schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Eintragung feststellen lassen. Die Daten dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit und außer zur Auskunftserteilung in den Fällen des § 150a Absatz 2 Nummer 1 und 2 ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verarbeitet oder genutzt werden. In der Auskunft nach Satz 2 ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Im Übrigen wird nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.“

unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsichten in die Auskunft zu gewähren.²⁸⁰

280 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen“ nach „Mark“ gestrichen.

§ 104 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , des § 139i“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4a lautete:

„4a. der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsgemäß abschließt (§ 126b)“.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. (weggefallen)
2. wer außer dem in § 146 Nr. 3 vorgesehenen Falle den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Lohnbücher oder Arbeitszettel oder den auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 134 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. (weggefallen)
4. wer den Bestimmungen des § 120 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. (weggefallen)

(2) Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Nummer 4 nicht berührt.“

QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Antragsteller hat seine Identität glaubhaft zu machen und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zugleich soll er seine Identität glaubhaft machen.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Antragsteller“ durch „Betroffenen“ ersetzt.

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 4 Abs. E des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Landesrecht zuständigen“ durch „gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten“ ersetzt.

31.01.1985.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 5 eingefügt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 5 Satz 1 „Unternehmung und“ durch „Unternehmung,“ ersetzt und „oder zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1“ nach „Sprengstoffgesetzes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 5 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Auskunft ist unmittelbar der Behörde zu übersenden, der die Entscheidung über die in Satz 1 bezeichneten Anträge obliegt. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsichten in die Auskunft zu gewähren.“

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 5 Satz 1 „auf öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36,“ nach „Unternehmung,“ eingefügt.

14.09.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Antrag ist bei der gemäß § 155 Abs. 2 bestimmten Behörde zu stellen.“

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in der Überschrift „des Betroffenen“ durch „betroffener Personen“ ersetzt.

31.08.2020.—Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„(1) Auf Antrag erteilt die Registerbehörde einer Person Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Registers. Des Weiteren kann ein formloser kostenfreier Auszug über die im Register gespeicherten personenbezogenen Daten beantragt werden.“

§ 150a Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber

(1) Auskünfte aus dem Register werden für

1. die Verfolgung wegen einer
 - a) in § 148 Nr. 1,
 - b) in § 404 Abs. 1, 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 8 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes in § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzesbezeichneten Ordnungswidrigkeit,
2. die Vorbereitung
 - a) der Entscheidung über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und c bezeichneten Anträge,
 - b) der übrigen in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Entscheidungen,
 - c) von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Binnenschiffahrtsgesetzes oder der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften über Eintragungen, die das Personenbeförderungsgesetz oder das Güterkraftverkehrsgesetz betreffen,
3. die Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, insoweit nur in anonymisierter Form,

erteilt. Auskunftsberechtigt sind die Behörden, denen die in Satz 1 bezeichneten Aufgaben obliegen.

(2) Auskünfte aus dem Register werden ferner

1. den Gerichten und Staatsanwaltschaften über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen für Zwecke der Rechtspflege, zur Verfolgung von Straftaten nach § 148 Nr. 1, nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes und § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Jugendschutzgesetzes auch über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,
2. den Kriminaldienst verrichtenden Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Straftaten über die in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eintragungen,
3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Euro beträgt,
4. den nach § 81 Abs. 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die in § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,
5. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,

erteilt.

(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.

(4) Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird.

(5) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberechtigten Stellen haben dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren.

(6) Die Auskünfte aus dem Register dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

(7) Soweit eine Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 nur für eingeschränkte Zwecke erteilt wird, darf die auskunftsberechtigte Stelle nicht die Vorlage einer Auskunft nach § 150 Absatz 1 verlangen.²⁸¹

281 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 68 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat „und im Unvermögensfalle mit Haft von einem Tage für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes“ nach „Mark“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer den auf Grund des § 120e Abs. 1 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1985.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 13 Abs. 1“ durch „§ 12 Abs. 4“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch „Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

01.01.1991.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 47“ durch „§ 92“ ersetzt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Abs. 1 Nr. 3 „, insoweit nur in anonymisierter Form,“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. den zuständigen Behörden für Entscheidungen über den Erlaß von Geldbußen“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Verfolgung wegen einer in § 148 Nr. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeit,“.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes“ nach „Fahrpersonalgesetzes“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat in Abs. 2 Nr. 3 „200 Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 11 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „Abs. 2 Nr. 2“ durch „Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

01.04.2004.—Artikel 67 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auskunft an Behörden“.

Artikel 67 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „rechtskräftige“ durch „strafgerichtliche Verurteilungen und“ ersetzt.

Artikel 67 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ nach „Behörden“ eingefügt.

Artikel 35a des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die nach Absatz 1 Satz 2 auskunftsberechtigte Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in die Auskunft aus dem Register zu gewähren.“

01.08.2004.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat Buchstabe b in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) in § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, in § 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, in § 16 Abs. 1 bis 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und in den §§ 1, 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ durch „§ 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

§ 150b Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

01.01.2005.—Artikel 11 Abs. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 92 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes“ durch „§ 95 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) hat Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

28.04.2009.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „§ 5 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ durch „§ 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „und § 5 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ durch „, § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes“ ersetzt.

27.04.2012.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „§ 5 Absatz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der bis zum 23. April 2009 geltenden Fassung,“ nach „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ eingefügt.

12.12.2012.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) hat in Abs. 2 Nr. 1 „§ 12 Abs. 4 Nr. 2“ durch „§ 27 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und“ durch „Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,“ und das Komma am Ende durch „, und § 81 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,“ ersetzt.

16.08.2014.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „in § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes“ durch „§ 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes in § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes“ ersetzt.

Artikel 11 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „§ 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes“ nach „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,“ eingefügt und „§ 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes,“ nach „Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,“ gestrichen.

05.12.2014.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „bis d“ durch „bis e“ ersetzt.

18.04.2016.—Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 98 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch „§ 99“ ersetzt.

26.06.2017.—Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „die in § 149 Abs. 2“ durch „über die in § 149 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.08.2017.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes § 5 Absatz 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der bis zum 23. April 2009 geltenden Fassung, § 23 Abs. 1 oder 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, und § 81 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,“.

Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ nach „Behörden“ gestrichen.

31.08.2020.—Artikel 3 Nr. 4 lit. b litt. cc des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732, ber. S. 3431) hat Abs. 2 Nr. 6 eingefügt. Abs. 2 Nr. 6 wird lauten:

„5. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes“.

(1) Die Registerbehörde kann Hochschulen, anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentlichen Stellen Auskunft aus dem Register erteilen, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird von der Registerbehörde zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisaufnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.²⁸²

§ 150c Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer Auskunft aus dem Register werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bewilligt.

282 QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Vorschrift eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „vom Generalbundesanwalt“ durch „von der Registerbehörde“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „des Generalbundesanwalts“ durch „der Registerbehörde“ ersetzt.

(2) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft werden von der Registerbehörde ausgeführt und bewilligt. Die Auskunft kann, soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, dem ersuchenden Mitgliedstaat für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang wie gegenüber vergleichbaren deutschen Stellen erteilt werden. Der ausländische Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn sie in Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

(3) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erledigt die Registerbehörde, soweit die Erteilung nach Maßgabe eines Rechtsaktes der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.²⁸³

§ 150d Protokollierungen

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften Protokolle, die folgende Daten enthalten:

1. die Vorschrift des Gesetzes, auf der die Auskunft beruht,
2. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Daten der betroffenen Person,
3. die Bezeichnung der Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht hat, sowie die Bezeichnung der empfangenden Stelle,
4. den Zeitpunkt der Auskunftserteilung,
5. den Namen der Person, die die Auskunft erteilt hat,
6. das Aktenzeichen oder den Zweck, wenn keine Auskunft nach § 150 Absatz 1 vorliegt.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden weiterhin für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.²⁸⁴

§ 150e Elektronische Antragstellung

(1) Erfolgt die Antragstellung abweichend von § 150 Absatz 2 oder Absatz 3 elektronisch, ist der Antrag unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen. Der Antragsteller kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten ver-

283 QUELLE

22.12.2011.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

284 QUELLE

27.04.2012.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.08.2020.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat Abs. 3 eingefügt. Abs. 3 wird lauten:

„(3) Auf Antrag wird einer Person Auskunft über die zu ihr gespeicherten Protokolldaten gegeben. Wurden einer Stelle nach § 150a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Auskünfte aus dem Register erteilt, entscheidet die Registerbehörde über die Erteilung der Auskunft nach Satz 1 im Einvernehmen mit dieser Stelle.“

treten lassen. Handelt der Antragsteller als gesetzlicher Vertreter, hat er seine Vertretungsmacht nachzuweisen.

(2) Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist zu führen. Dabei müssen aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Registerbehörde übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und
2. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und nachzuweisen. Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

(3) Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

(4) Die näheren Einzelheiten des elektronischen Verfahrens regelt die Registerbehörde. Im Übrigen gilt § 150 entsprechend.²⁸⁵

§ 151 Eintragungen in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b ist die Eintragung auch bei

1. dem Vertretungsberechtigten einer juristischen Person,
2. der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person,

die unzuverlässig oder ungeeignet sind, vorzunehmen, in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern dem Betroffenen die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist.

(2) Wird eine nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragene vollziehbare Entscheidung unanfechtbar, so ist dies in das Register einzutragen.

(3) Sind in einer Bußgeldentscheidung mehrere Geldbußen festgesetzt (§ 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), von denen nur ein Teil einzutragen ist, so sind lediglich diese einzutragen.

(4) In das Register ist der rechtskräftige Beschluß einzutragen, durch den das Gericht hinsichtlich einer eingetragenen Bußgeldentscheidung die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet (§ 85 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(5) Wird durch die endgültige Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren die frühere Entscheidung aufrechterhalten, so ist dies in das Register einzutragen. Andernfalls wird die Eintragung nach Absatz 4 aus dem Register entfernt. Enthält die neue Entscheidung einen einzutragenden Inhalt, so ist dies mitzuteilen.²⁸⁶

285 QUELLE

01.09.2014.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) hat die Vorschrift eingefügt.

286 AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 150 Abs. 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beauf-

§ 152 Entfernung von Eintragungen

(1) Wird eine nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragene Entscheidung aufgehoben oder eine solche Entscheidung oder ein nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eingetragener Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos, so wird die Entscheidung oder der Verzicht aus dem Register entfernt.

(2) Ebenso wird verfahren, wenn die Behörde eine befristete Entscheidung erlassen hat oder in der Mitteilung an das Register bestimmt hat, daß die Entscheidung nur für eine bestimmte Frist eingetragen werden soll, und diese Frist abgelaufen ist.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Vollziehbarkeit einer nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eingetragenen Entscheidung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidung entfällt.

(4) Eintragungen, die eine über 80 Jahre alte Person betreffen, werden aus dem Register entfernt.

(5) Wird ein Bußgeldbescheid in einem Strafverfahren aufgehoben (§ 86 Abs. 1, § 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so wird die Eintragung aus dem Register entfernt.

(6) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.

(7) Eintragungen über juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Tag der Eintragung aus dem Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.²⁸⁷

§ 153 Tilgung von Eintragungen

sichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(2) Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertragung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfüngsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.“

QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 „ , in den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern dem Betroffenen die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist eine Geldbuße als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden (§ 30 Abs. 1, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist die Nebenfolge nur unter dem Namen oder der Firma der juristischen Person oder Personenvereinigung einzutragen.“

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

287 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) aufgehoben.

QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1985.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1, 3 und 7 Satz 1 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

(1) Die Eintragungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

zu tilgen.

(2) Eintragungen nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren zu tilgen. Ohne Rücksicht auf den Lauf der Frist nach Satz 1 wird eine Eintragung getilgt, wenn die Eintragung im Zentralregister getilgt ist.

(3) Der Lauf der Frist beginnt bei Eintragungen nach Absatz 1 mit der Rechtskraft der Entscheidung, bei Eintragungen nach Absatz 2 mit dem Tag des ersten Urteils. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 oder 2 abgelaufen ist.

(5) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt. Hinsichtlich einer getilgten oder zu tilgenden strafgerichtlichen Verurteilung gelten die §§ 51 und 52 des Bundeszentralregistergesetzes.

(7) Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.²⁸⁸

288 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 22. Mai 1918 (RGBl. S. 423) aufgehoben.

QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.1976.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1278) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine zu tilgende Eintragung wird aus dem Register entfernt.“

31.01.1985.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 4 Satz 1 „sechs Monate“ durch „ein Jahr“ ersetzt.

01.10.1984.—Artikel 2 Nr. 38 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) hat in Abs. 1 Nr. 1 „dreihundert Deutsche Mark“ durch „300 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „200 Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 67 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Eintragungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Ablauf einer Frist

1. von drei Jahren, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt,
2. von fünf Jahren in den übrigen Fällen

zu tilgen.

§ 153a Mitteilungen zum Gewerbezentralregister

(1) Die Behörden und die Gerichte teilen dem Gewerbezentralregister die einzutragenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit. § 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht entgegen.

(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.²⁸⁹

§ 153b Verwaltungsvorschriften

Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Soweit die Bestimmungen die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung betreffen, werden sie von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen.²⁹⁰

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig abgeändert worden ist.

(3) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die Frist des Absatzes 1 abgelaufen ist.

(4) Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen für die Tilgung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragung keine Auskunft erteilt werden.

(5) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Euro beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

27.04.2012.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) hat in Abs. 2 Satz 2 „ihre Tilgung im Zentralregister nach § 49 des Bundeszentralregistergesetzes angeordnet wird“ durch „die Eintragung im Zentralregister getilgt ist“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 jeweils „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

289 QUELLE

01.01.1976.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Satz 2 eingefügt.

01.06.1998.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat Abs. 2 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

290 QUELLE

21.06.1974.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a und c des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 131 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

Schlußbestimmungen§ 154²⁹¹

30.04.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 149 bis 153a erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften den Aufbau des Registers betreffen, ergehen sie ohne Zustimmung des Bundesrates.“

28.11.2003.—Artikel 108 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (BGBl. I S. 2304) hat in Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 144 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 275 Nr. 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt und „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

291 ÄNDERUNGEN

01.10.1960.—Artikel I Nr. 42 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat in Abs. 1 Nr. 2 „vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m,“ aufgehoben.

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 29 lit. d des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat „des Bundesrats“ durch „des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

21.08.1996.—Artikel 4 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 139m“ durch „bis 139i“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§§ 120a bis 139aa“ durch „§§ 120b bis 139aa“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 154 Ausnahmen von Titel VII

(1) Von den Bestimmungen in Titel VII finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139i auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie die Bestimmungen der §§ 120b bis 139aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;
3. die Bestimmungen der §§ 133g bis 139a auf Arbeitnehmer in Apotheken und auf diejenigen Arbeitnehmer in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäft gehörigen Betrieb mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten;
4. (weggefallen)

(2) Die Bestimmungen der §§ 133g, 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, entsprechende Anwendung.

(4) Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b durch Beschluß des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

§ 154a²⁹²**§ 155 Landesrecht, Zuständigkeiten**

(1) Wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.

(4) (weggefallen)

(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, zuständige öffentliche Stellen oder zuständige Behörden von mehreren Verwaltungseinheiten für Zwecke der Datenverarbeitung als einheitliche Stelle oder Behörde zu bestimmen.²⁹³

(5) Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

292 ÄNDERUNGEN

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 154a Anwendung des Titels VII auf Bergwerke, Salinen u. ä.

Die Bestimmungen des § 114a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, des § 114b Abs. 1, der §§ 114c bis 119a, des § 134 Abs. 2, der §§ 139aa und 139b finden auf die Besitzer und Arbeitnehmer von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

293 ÄNDERUNGEN

01.06.1960.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1960.—Artikel I Nr. 43 des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1974.—§ 68 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die nach den §§ 16 und 25 zuständige Behörde wird durch die Landesregierung bestimmt.“

21.06.1974.—Artikel I Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekanntgemacht.“

01.01.1975.—Artikel I Nr. 48 lit. b des Gesetzes vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch § 105b Abs. 2, § 105c Abs. 2, §§ 105e, 105f, 115a, 120d, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.“

16.02.1979.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) hat die Überschrift eingefügt.

§ 155a Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes

Für die Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes gilt § 44a des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.²⁹⁴

§ 156 Übergangsregelungen

(1) Gewerbetreibende, die vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen im Sinne des § 34d Abs. 1 vermittelt haben, bedürfen bis zum 1. Januar 2009 keiner Erlaubnis. Abweichend von § 34d Abs. 7 hat in diesem Fall auch die Registrierung bis zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Erlaubnispflicht besteht. Wenn die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 vorliegen, gilt Satz 1 entsprechend für die Registrierungspflicht nach § 34d Abs. 7.

(2) Versicherungsvermittler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 liegen vor. Die zuständige Behörde hat die Versicherungsvermittlung zu untersagen, wenn die erforderliche Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes) die Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 zugleich mit der Registrierung nach § 34d Abs. 7 beantragen. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Sachkunde, der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34d Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4. Die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34e Abs. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als Erlaubnis nach § 34e Abs. 1.²⁹⁵

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat Abs. 3 eingefügt.

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat in Abs. 3 „des § 105h Abs. 2 Satz 1 und“ nach „Fällen“ aufgehoben.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat in Abs. 3 „, ausgenommen in den Fällen der §§ 114c und 120e Abs. 2 Satz 1,“ nach „Landesbehörden und“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg sowie die Regierung des Landes Schleswig-Holstein werden ermächtigt, Vorschriften, in denen Aufgaben auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden, dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

294 QUELLE

30.04.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1406) hat die Vorschrift eingefügt.

295 QUELLE

01.05.1977.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.10.1998.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 156 Berlin-Klausel

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

QUELLE

22.05.2007.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.02.2018.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„§ 156 Übergangsregelungen zu den §§ 34d und 34e

§ 157 Übergangsregelung zu den §§ 34c und 34f

(1) Für einen Gewerbetreibenden, der am 1. November 2007 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.

(2) Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2013 eine Erlaubnis für die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die Anlageberatung nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 haben und diese Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2013 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34f Absatz 5 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde gilt Absatz 3. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1.

(3) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Beschäftigte im Sinne des § 34f Absatz 4 sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2015 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen unselbstständig oder selbstständig als Anlagevermittler oder Anlageberater gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde. Selbstständig tätige Anlagevermittler oder Anlageberater haben die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage der erteilten Erlaubnis und die lückenlose Vorlage der Prüfungsberichte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nachzuweisen.

(4) Für einen Gewerbetreibenden, der am 21. Juli 2013 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der ab dem

(1) Eine vor dem 23. Februar 2018 erteilte Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34e Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung gilt als Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1. Die Bezeichnung der Erlaubnis im Register nach § 34d Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 Satz 1 wird von der Registerbehörde aktualisiert.

(2) Wird die Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 unter Vorlage der Erlaubnisurkunde nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse und der Sachkunde. Die Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 22. Februar 2018 geltenden Fassung erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1.

(3) Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 Satz 1 dürfen abweichend von § 34d Absatz 2 Satz 4 Zuwendungen eines Versicherungsunternehmens auf Grund einer Vermittlung annehmen, die bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34d Absatz 2 Satz 1 erfolgt ist.“

22. Juli 2013 geltenden Fassung als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Für einen Gewerbetreibenden, der am 18. Juli 2014 eine Erlaubnis für die Anlageberatung oder die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 19. Juli 2014 geltenden Fassung hat, gilt die Erlaubnis als für die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 als zu diesem Zeitpunkt erteilt. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Die Bezeichnungen der Erlaubnisse im Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 werden von Amts wegen aktualisiert.

(5) Gewerbetreibende, die am 10. Juli 2015 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Vermittlung von Darlehensverträgen oder die Gelegenheit zum Nachweis solcher Verträge haben und damit partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen vermitteln und die diese Tätigkeit nach dem 10. Juli 2015 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2016 eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 Satz 1 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 5 und 6 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beantragt, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Die Erlaubnis ist auf die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde ist Absatz 6 anzuwenden. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlischt hinsichtlich der Vermittlung von partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen.

(6) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 5 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Nach Erbringung des Sachkundenachweises ist dem Erlaubnisinhaber eine unbeschränkte Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen. Beschäftigte dieses Erlaubnisinhabers im Sinne des § 34f Absatz 4 Satz 1 sind verpflichtet, bis zum 1. Juli 2016 einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben.

(7) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum 15. Oktober 2015 keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.²⁹⁶

296 QUELLE

25.03.2009.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 5 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangsregelung zu § 34c“.

Artikel 5 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat „den Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in der bis zum 31. Oktober 2007 geltenden Fassung“ ersetzt und „in der ab dem 1. November 2007 geltenden Fassung“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

19.07.2014.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) hat Abs. 4 eingefügt.

10.07.2015.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) hat Abs. 5 bis 7 eingefügt.

§ 158 Übergangsregelung zu § 14

Bis zum Inkrafttreten der in § 14 Absatz 14 genannten Rechtsverordnung sind die §§ 14, 55c Satz 2, § 146 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 bis 3 (zu § 14 Absatz 4) in der bis zum 14. Juli 2011 gültigen Fassung anzuwenden.²⁹⁷

§ 159 Übergangsvorschrift zu § 31

Tätigkeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 in der ab dem 1. Dezember 2013 geltenden Fassung können nach § 31 Absatz 2 in Verbindung mit nach § 31 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen bereits vor dem 1. Dezember 2013 zugelassen werden.²⁹⁸

§ 160 Übergangsregelungen zu den §§ 34c und 34i

(1) Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Verträge über Immobiliendarlehen im Sinne des § 34i Absatz 1 weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobiliendarlehensvermittler nach § 34i Absatz 1 erworben haben und sich selbst sowie die nach § 34i Absatz 8 Nummer 2 einzutragenden Personen registrieren lassen.

(2) Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34i Absatz 2 Nummer 1 und 2.

(3) Personen, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34i Absatz 2 Nummer 4, wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können.

(4) Die Erlaubnisse nach § 34c Absatz 1 Satz 1, die zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigen, erlöschen für die Vermittlung von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1, spätestens aber zum 21. März 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Erlaubnisse als Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 Satz 1.

(5) Beschäftigte im Sinne des § 34i Absatz 6 sind verpflichtet, bis zum 21. März 2017 einen Sachkundenachweis nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Bis zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34i Absatz 1 findet das Verfahren des § 11a Absatz 4 auf Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.²⁹⁹

§ 161³⁰⁰

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat in Abs. 3 Satz 4 „für die Produktkategorien der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, die bis zum 1. Januar 2015 beantragt wurde“ am Ende eingefügt.

297 QUELLE

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Vorschrift eingefügt.

298 QUELLE

13.03.2013.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.2013.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930) hat jeweils „1. August“ durch „1. Dezember“ ersetzt.

299 QUELLE

21.03.2016.—Artikel 10 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) hat die Vorschrift eingefügt.

300 QUELLE

Anlage 1³⁰¹

Anlage 2³⁰²

Anlage 3³⁰³

01.08.2018.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 161 Übergangsregelung zu § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 2018 Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 1. August 2018 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. März 2019 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu beantragen.“

301 QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3481.

AUFHEBUNG

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3417.

302 QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3482.

AUFHEBUNG

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3418.

303 QUELLE

01.02.1995.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1994 S. 3483.

AUFHEBUNG

15.07.2011.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2002 S. 3419.